

Niederadel, Großbauern und Patriziat

Soziale Dynamik im spätmittelalterlichen Westfalen

VON MARK MERSIOWSKY

*Hic quidam rustici plurimum deliquunt, communiter illi, qui ceteris sunt honoratiores aut ditiores, superbia tumentes et dolentes, quasi ad vile officium sint a Deo vocati; quare etiam variis modis suum statum mutare conantur ad maiora anhelando*¹⁾. Mit eindrucksvollen Worten bezeugt der Kölner Kartäuser Werner Rolevinck, ein geborener Westfale, in seinem erstmals 1472 erschienenen Bauernspiegel ›De regimine rusticorum‹ soziale Dynamik im Spätmittelalter. Er bezeugt Streben nach Höherem in der bäuerlichen Oberschicht, *qui ceteris sunt honoratiores aut ditiores*, und er fährt fort: *Nam statim, ut se altiori coniunxerint, Deo et omnibus hominibus odiosi fiunt derisioni et contemptui patentes*²⁾. Aus einem weiteren Werk des Werner Rolevinck, dem 1478 erschienenen Buch zum Lobe Westfalens stammt die bekannte Beschreibung der *raptores*: *Vitam ipsorum quasi quoddam de mirabilibus mundi aspicio. Sunt namque de generosa prosapia, proceri statura, viribus fortes, animo industrii, benivoli ex natura, cupidi honoris, apud suos fidelissimi, solo necessitudinis articulo violenti. Si ad solvendum symbolum redditus haberent, nunquam de taberna pro rapinis exirent. Multa docet eos mala et impellit infausta paupertas. Contratae ipsorum steriles sunt, ut, nisi habitarentur ab eis, desertae iacerent. [...] Videres in eis non sine lacrimis, ut puto, formosos domicellos pro vili victu et vestitu quotidie agonizantes, patibulo et rotis se offerentes, ut ediam famemque repellant. [...] Sanguinem non sitiunt; dominia, usuras, torneamenta, pompas pretiosas neque faciunt neque super cor ascendunt*³⁾.

1) Egidius HOLZAPFEL, Werner Rolevincks Bauernspiegel. Untersuchung und Neuausgabe von ›De regimine rusticorum‹ (FreibTheolStud 76) Basel u. a. 1959, S. 86.

2) HOLZAPFEL (wie Anm. 1) S. 86. Zum Werk vgl. Volker HENN, Der Bauernspiegel des Werner Rolevinck ›De regimine rusticorum‹ und die soziale Lage westfälischer Bauern im späten Mittelalter, in: WestfZ 128 (1978) S. 289–313, hier S. 290 (mit Nachweisen der älteren Literatur). Die Zusammenstellung der verschiedenen Druckausgaben bei HOLZAPFEL (wie Anm. 1) S. 30–32.

3) Werner ROLEVINCK, De laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae. Ein Buch zum Lobe Westfalens, des alten Sachsenlandes. Der Text der lateinischen Erstausgabe vom Jahre 1474 mit deutscher Übersetzung, hg. von Hermann BÜCKER, Münster ²1982, S. 204. Zu Person und Werk mit Nachweisen der älteren Literatur vgl. Katharina COLBERG, Rolevinck, Werner, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, 2., völlig neu bearb. Aufl., hg. von Kurt RUH u. a., 10 Bde., Berlin und New York 1978–1999, hier 8, Sp. 153–158.

Eindrücklich schildert Rolevinck hier den westfälischen Niederadel des 15. Jahrhunderts, und die zitierte Passage wurde *locus classicus* in der Diskussion um den Begriff »Raubritter«⁴⁾. An anderer Stelle des Werks kommt Rolevinck auf die bäuerliche Oberschicht, die Meier und Schulden, zu sprechen: *Scio quod loquor, quia vidi multos de maioribus illis, quos alio nomine cultos vocant, quamquam tamen uxores universaliter omnes maioricae nominentur, scio, inquam, eos egregias curias possidere, cum filiabus domicellorum connubia iungere, iudicia exercere, non ex commissione, sed ex paterna traductione, redditus et servitia in pagis suis sicut ab antiquo, sic et nunc obtinere, aliaque ad status secularis honestatem pertinentia habere [...]*⁵⁾.

Werner Rolevincks Bemerkungen zu Erscheinungsformen sozialer Dynamik, die mühelos durch weitere Zitate aus den genannten Werken ergänzt werden können, sind weithin bekannt⁶⁾. Sein wohl 1478 erschienener Adelspiegel »De origine nobilitatis« hingegen ist in dieser Hinsicht wenig aussagekräftig⁷⁾. Wer sich mit westfälischem Adel oder westfälischen Bauern beschäftigt, zitiert Rolevinck, ob hohe Forschung oder Lokalgeschichte – und das mit gutem Grund, denn Rolevinck war keineswegs nur ein gelehrter

4) Zum Raubritterbegriff mit reichen Nachweisen an Literatur zuletzt die verschiedenen Beiträge in dem Sammelband von Kurt ANDERMANN (Hg.), »Raubritter« oder »Rechtschaffene vom Adel«? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter (ORhStud 14) Sigmaringen 1997.

5) ROLEVINCK, De laude (wie Anm. 3) S. 118. Die Bezeichnung *maiorum sive cultorum aut scultorum* auch ebenda, S. 60.

6) Im Bauernspiegel werden verschiedene Spielarten sozialer Dynamik angesprochen, hier nur eine Auswahl: HOLZAPFEL (wie Anm. 1) S. 89: *Et tamen quidam vanissimi homines, mortales ac multis calamitatibus expositi, caeca mente hoc, quod sunt, esse nolunt, videlicet filii rusticorum nec saltem hoc aequanimitere audire volunt*, S. 91: *Vos, in rusticitate sancta nati estis, et quam facilliter continuare poteritis, si vultis, desereere cupitis? [...] Quaerite, quam incertum est, an honores temporales sine periculo corporum et animarum adipisci poteritis, quos tamen adeptos certum est non diu retinere quemquam posse! Manete igitur in sancto statu vestro securo et humili et honorate officium vestrum sanctum a Deo institutum*, S. 95: *Sic multi servi ex nativitate sic procreati magnum meritum apud Deum habebunt, si fideliter dominis suis serviant cum tali intentione, quod potius volunt poenale iugum sustinere quam per fugam aut violentiam sive fraudem se a servitute absolvere et contra bonum virtutis agere Dominum Deum offendendo*, S. 101: *Qui enim adepta libertate superbire noverunt, expedit eis, ut in servitatem revocentur, quatenus hominibus virtuose oboediunt quam vitii perniciose serviant*. Im Westfalenlob, ROLEVINCK, De laude (wie Anm. 3) S. 120: *Usque in praesens legales nosco viros et ante tempora novi de genere maiorum in praecipuis civitatibus consules et proconsules, iudices, cultos sive fultos, gubernatores patriae, altos comites, drossatos, reddituarios, consiliarios principum, et adeo ipsis familiares, ut vix inveniretur tertius eis proximior*, vgl. auch die Schilderungen ebenda, S. 144–161 und S. 166–171 zu den aus Westfalen in die Fremde Ausziehenden und ihren Aufstiegschancen, S. 172: *Huc accedant plateales domicelli nostri, qui larga patrimonia dilapidant, qui cuneos ante comedunt et postea panem surfureum vix inveniunt*, S. 210: *cetera plebecula tantum numerum domicellorum nutrire nequivit, quare non mirum, si hereditaria paupertas apud quosdam veteravit*.

7) Werner ROLEVINCK, De origine nobilitatis, o. O. o. J. (Hain 12079). Vgl. dazu HOLZAPFEL (wie Anm. 1) S. 24. Prof. Dr. Peter Johaneck stellte mir mit Hilfe von Frau Regine Schweers eine Rückkopie des Exemplars des Kölner Stadtarchivs zur Verfügung, wofür ich beiden herzlich danke. Eine gründliche Studie zu diesem Text steht noch aus.

Theologe, Historiograph und Ständedidaktiker. Viele seiner Aussagen waren empirisch begründet. Aufgrund der unterschiedlichen Textsorten schlagen diese Erfahrungen im Westfalenlob stärker durch als im Adels- oder Bauernspiegel⁸⁾. Immer wieder begegnen wir Passagen wie *scio quod loquor, quia vidi multos de maioribus illis*⁹⁾ – »ich weiß, was ich sage, denn ich habe viele von diesen Meiern gesehen«. Diese Hinweise waren keineswegs rein rhetorisch. Immer wieder schildert Rolevinck persönliche Eindrücke und persönliche Erlebnisse. Sein Horizont ließ sich sogar kartographisch erfassen: Im Westfalenlob schlugen sich neben dem gelehrten, theologisch-eschatologisch geprägten Weltbild seine genauen räumlichen Vorstellung bestimmter Teile Westfalens nieder¹⁰⁾.

Werner Rolevincks Werke vermitteln einen facettenreichen Einblick in den westfälischen Niederadel und das Großbauerntum im 15. Jahrhundert, und er thematisiert sozialen Aufstieg und Niedergang¹¹⁾. Den Großbauern schildert er das schwere Los des Adels und sagt, wahre *nobilitas* erreiche man nicht im Streben nach Höherem auf Erden, sondern im Glauben. Dem seiner Aussage nach von durchaus begründeten Niedergangsängsten geplagten Niederadel legt Rolevinck die Worte in den Mund: *servi succrescunt et nos cum armis nostris ad ima declinamus*¹²⁾. Ist also Westfalen der Modellfall, an dem wir endlich einmal Adel und Nicht-Adel, Aufstieg und Niedergang, soziale Dynamik im Spätmittelalter zu greifen bekommen?

Wendet man hochgestimmt den Blick von diesem singulären Quellenkomplex, so stellt sich bereits nach Durchsicht der Forschungsliteratur¹³⁾ zuverlässig der Kater ein. Gerhard Theuerkauf schrieb 1965: »Ein Gesamtbild vom niederen Adel Westfalens während des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu entwerfen, ist noch nicht möglich. Es fehlt an hinreichenden Vorarbeiten, an Literatur und an Quellenveröffentlichungen. Das

8) Zur Zielsetzung von Adels- und Bauernspiegel vgl. HENN, Bauernspiegel (wie Anm. 2) S. 290–292. Rolevincks Argumentationsgang faßte HOLZAPFEL (wie Anm. 1) S. 35–45 zusammen. Zu den Hintergründen der Diskussionen um Freiheit und Eigenbehörigkeit bei Rolevinck vgl. HENN (wie Anm. 2).

9) ROLEVINCK, De laude (wie Anm. 3) S. 118.

10) Vgl. Ellen WIDDER, Westfalen und die Welt. Anmerkungen zu Werner Rolevinck, in: WestfZ 141 (1991) S. 93–122. Bezeichnenderweise enthält das Westfalenlob mit seinen deutlichen räumlichen Bezügen viel mehr Material für die hier interessierende Frage als etwa Rolevincks Bauernspiegel, dessen Aussagen viel allgemeiner gehalten sind.

11) Zeitgenössische Beobachtungen dieser Art sind selten, vgl. Jürgen MIETHKE und Klaus SCHREINER, Innenansichten einer sich wandelnden Gesellschaft. Vorbemerkungen zur Fragestellung und zu Ergebnissen von zwei Tagungen über die Wahrnehmung sozialen Wandels im Mittelalter, in: Jürgen MIETHKE und Klaus SCHREINER (Hgg.), Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmarining 1994, S. 9–26, hier S. 9–11.

12) ROLEVINCK, De laude (wie Anm. 3) S. 218.

13) Um die bibliographischen Nachweise in Grenzen zu halten und allfälligen Wiederholungen in diesem Band vorzubeugen, beschränke ich mich im wesentlichen auf die westfälische Spezialliteratur und ziehe allgemeinere Werke oder Studien zu anderen Regionen nur dort ausdrücklich heran, wo sie für den Argumentationsgang notwendig sind.

umfangreiche ungedruckte Material kann ein einzelner nur in sehr engen Grenzen erschließen. [...] In dieser Situation sind Aussagen über den niederen Adel des 15./16. Jahrhunderts, die Aussagen über typische Tatbestände sein wollen, ein Wagnis¹⁴⁾. Trotz aller Forschungen hat dieses Diktum nichts von seiner Aktualität verloren. Aufgrund des Reichtums der westfälischen Adelsarchive ist dieser Raum eigentlich für Forschungen im umrissenen Themengebiet prädestiniert¹⁵⁾. Die klassische adelsgeschichtliche Literatur in der Region beschäftigte sich mit einzelnen Familien und Geschlechtern. Wenn sich diese genealogisch-adelsgeschichtliche Literatur uns interessierenden Fragen zuwandte, dann oft nur, um die edelfreie Herkunft der in Rede stehenden Geschlechter plausibel zu machen¹⁶⁾. Wichtiger sind die im Rahmen landesgeschichtlicher Forschungen angestellten Untersuchungen zum Adel. Einzelne Beiträge zu adligen Familien und adligen Häusern etwa von Peter Ilisch und Josef Wermert ergänzen und klären das Bild, befinden sich aber auf der Mikroebene, und noch sind sie zu vereinzelt, um ein kohärentes, neues Gesamtbild zu formen¹⁷⁾. Von übergeordneten Fragestellungen ausgehend konnten für den west-

14) Gerhard THEUERKAUF, Der niedere Adel in Westfalen, in: Hellmuth RÖSSLER (Hg.), *Deutscher Adel 1430–1555* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1) Darmstadt 1965, S. 153–176, hier S. 153. Auch im benachbarten Niedersachsen sieht es nicht viel besser aus, so Ernst SCHUBERT, *Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert*, in: Ernst SCHUBERT (Hg.), *Geschichte Niedersachsens*, begr. von Hans PATZE, 2,1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (VeröffHistKommNdSachs 36) Hannover 1997, S. 1–904, hier S. 625, Anm. 369: »Die Erforschung des niedern Adels in Niedersachsen steckt noch in den Anfängen.« Zum Begriff Niederadel, der im Lexikon des Mittelalters bezeichnenderweise fehlt, vgl. zuletzt Cord ULRICH, *Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit* (VjschrSozialWirtschG Beih. 134) Stuttgart 1997, S. 23f., mit weitergehenden Literaturangaben.

15) Bis vor kurzem waren die Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, die seit 1899 erschienen, der wichtigste Überblick über die westfälischen Adelsarchive. Diese Übersicht ist – abgesehen von den in den Inventaren enthaltenen Regesten der Urkunden vor 1400 – jetzt überholt durch Wolfgang BOCKHORST (Bearb.), *Adelsarchive in Westfalen. Die Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e.V.* Kurzübersicht (Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V. Veröffentlichung 9) Münster 1998.

16) Dieses gilt nicht nur für die Literatur des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, vgl. etwa Herjo FRIN, *Das Adelsgeschlecht von Wittringen und Unverzagt aus dem Stamme von der Horst angessen zu Wittringen in Gladbeck im Vest Recklinghausen*, in: *VestischZ* 84/85 (1985/86) S. 97–186, hier S. 101–103. Es würde den Rahmen sprengen, hier die genealogisch-adelsgeschichtliche Literatur in extenso aufzuführen. Ich verweise nur auf folgendes neueres Beispiel: Dietrich von MALLINCKRODT, *Die von Mallinckrodt zu Steinberg und ihre Nachkommen in Dortmund und Paderborn*, in: *BeitrGDortmund* 78 (1987) S. 31–73. Auf die Wichtigkeit der Beschäftigung mit dem Adel machte noch vor kurzem Werner PARAVICINI, *Interesse am Adel. Eine Einleitung*, in: Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Hgg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (VeröffMaxPlanckInstG 133) Göttingen 1997, S. 9–25, hier S. 16, aufmerksam.

17) Peter ILISCH, *Die Kolvenburg und Karl der Große? Zur mittelalterlichen Geschichte des Adelsitzes*, in: *Die Kolvenburg*, Coesfeld o. J. [um 1979] (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld

fälischen Adel wichtige Untersuchungen vorgelegt werden. Regina Görner hat die Erwerbquellen des spätmittelalterlichen westfälischen Adels bearbeitet, ich selbst habe an westfälisch-rheinischen Quellen potentiell typische Züge adligen Lebens um 1400 herausgestellt¹⁸). Doch all diese Ansätze, so weiterführend sie auch sind, haben nicht die Forschungsdefizite aufgearbeitet, die Theuerkauf 1965 umriß.

Etwas besser steht es um die Forschungen zum städtischen Patriziat. In den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts entstanden die Arbeiten von Luise von Winterfeld und Friedrich von Klocke. Die in Westfalen aktive Städteforschung beschäftigte sich immer wieder mit der Rolle der Ministerialen in den entstehenden Städten und der Bildung einzelner Patriziate¹⁹). Die wichtigste und methodisch gründlichste Untersuchung

17) S. 3–18; Peter ILISCH, Die Grundherrschaft des Hauses Hameren. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Zeit um 1500, in: GBllKreisCoesf 6 (1981) S. 48–82; Peter ILISCH, Haus Hameren um 1500. Untersuchungen zur Funktion als Gutsbetrieb, in: GBllKreisCoesf 7 (1982) S. 7–18; Peter ILISCH, Die Einkünfte des Hauses Byink 1533, in: GBllKreisCoesf 12 (1987) S. 7–10; Peter ILISCH, Untergegangene Adelsitze in den Kirchspielen Darup, Nottuln und Billerbeck-Beiträge zur Geschichte des Niederen Adels im Münsterland, in: GBllKreisCoesf 15 (1990) S. 55–80; Peter ILISCH, Aspekte einer mittelalterlichen Agrargeschichte in Senden, in: Senden. Eine Geschichte der Gemeinde Senden mit Bösensell, Ottmarsbocholt, Venne, Senden 1992, S. 17–178; Peter ILISCH, Ein Lagerbuch der Burg Wolfsberg (Lüdinghausen) von etwa 1538, in: GBllKreisCoesf 17 (1992) S. 13–22; Peter ILISCH, Ein untergegangener mittelalterlicher Adelsitz im Kirchspiel Buldern, in: GBllKreisCoesf 24 (1999) S. 21–28; Josef WERMERT, Adel, Adels- und Herrensitze, in: Josef WERMERT und Heinz SCHATEN (Hgg.), Heek und Nienborg. Eine Geschichte der Gemeinde Heek, Heek 1998, S. 179–244; Josef WERMERT, Landesburg und Stadt Nienborg, in: WERMERT/SCHATEN S. 245–314, hier S. 260–273; Josef WERMERT, Haus Stevening in Wüllen. Bauernstätte-Lehen-Adelsitz-landwirtschaftliche Musterwirtschaft und Schule, in: BeitrWestfFamilienforsch 51 (1993) S. 7–148. Weitere Untersuchungen anderer Autoren ließen sich anfügen, so etwa Dieter BESSENER, Rittergut Harlinghausen und seine Besitzer. Beiträge zur Territorialentwicklung und Adelsgeschichte im Bereich der Burg Limberg, in: MittMindenGV 62 (1990) S. 35–74. Für die frühe Neuzeit Harm KLUETING, Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rudolf ENDRES (Hg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (BayreuthHistKolloq 5) Köln und Wien 1991, S. 17–53.

18) Regina GÖRNER, Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen (VeröffHistKommWestf 22 – GeschichtlArbbWestfLdForsch 18) Münster 1987; Mark MERSIOWSKY, Aspekte adligen Lebens um 1400. Frühe westfälische und rheinische Adelsrechnungen im Vergleich, in: Ellen WIDDER, Mark MERSIOWSKY und Peter JOHANEK (Hgg.), Vestigia Monasteriensia. Westfalen, Rheinland, Niederlande (StudRegionalg 5) Bielefeld 1995, S. 263–304.

19) Zum Begriff Patriziat vgl. den Überblick bei Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 274–283. Für Westfalen vgl. Friedrich von KLOCKE, Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer (VeröffHistKommWestf 22 – GeschichtlArbbWestfLdForsch 7) Münster 1965, dort, S. 1–57, ausführliches Referat der älteren Forschung, insbesondere für Westfalen; Wolfgang BOCKHORST, Zum Soester Patriziat, in: Heinz-Dieter HEIMANN, Wilfried EHBRECHT und Gerhard KÖHN (Hgg.), Soest. Geschichte der Stadt 2: Die Welt der Bürger. Politik, Gesellschaft und Kultur im spätmittelalterlichen Soest (SoestBeitr 53) Soest 1996, S. 299–314. Die Forschungen zu den münsterischen Erbmännern betreffen vor allem die frühe Neuzeit, vgl. die wenig befriedigende Arbeit von Wolfgang WEIKERT, Erbmänner und Erbmänner-

auf modernem Stand gilt der Stadt Paderborn und behandelt monographisch Bürgermeister und Ratsherren²⁰).

Wie sieht es nun für das Großbauerntum aus? Um die Agrargeschichte Westfalens ist es keinesfalls zum Besten bestellt. Nicht ganz zu unrecht bemerkte Volker Henn 1978, als er auf die agrargeschichtliche Forschung für Westfalen zu sprechen kam: »soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann«²¹). Den aktuellen Stand der Kenntnisse und die Grundzüge der hochmittelalterlichen Entwicklung skizzierte Werner Rösener unter Kritik der älteren Literatur 1989, wobei auch er die Defizite der agrargeschichtlichen Forschung in Westfalen betonte²²). Gerade in der ortsgeschichtlichen Literatur und in Höfengeschichten feiern die verfassungsgeschichtlichen Paradigmen des 19. Jahrhunderts fröhliche Urständ²³). Wichtige Schneisen schlugen in den letzten Jahren vor allem Leopold

prozesse. Ein Kapitel Münsterscher Stadtgeschichte, Münster und New York 1990, hier v. a. S. 61–87 mit Nachweis der älteren Literatur; jetzt Rudolfine FREIIN VON OER, Der münsterische »Erbmännerstreit«. Zur Problematik von Revisionen Reichskammergerichtlicher Urteile (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 32) Köln u. a. 1998, zu den Erbvätern S. 18–27; vgl. auch die Übersicht bei Franz-Josef JAKOBI, Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Franz-Josef JAKOBI (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, 3 Bde., Münster 3¹⁹⁹⁴, hier 1, S. 485–534, hier v. a. S. 503–507. Für Warburg vgl. Friedrich-Josef-Liborius HEIDENREICH, Die Begründer des »Großen Briefes« von 1436 und ihre Familien, in: Franz MÜRMAN (Hg.), Die Stadt Warburg 1036–1986. Beiträge zur Geschichte einer Stadt, 2 Bde., Warburg 1986, hier 1, S. 153–197; für Lemgo Ellynor GEIGER, Die soziale Elite der Hansestadt Lemgo und die Entstehung eines Exportgewerbes auf dem Lande in der Zeit von 1450 bis 1650 (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe 25) Detmold 1976; für Bielefeld Reinhard VOGELANG, Der Rat der Stadt Bielefeld im Mittelalter, in: JberHistVGrafschRavensb 69 (1974) S. 27–63.

20) Rainer DECKER, Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Untersuchungen zur Zusammensetzung einer städtischen Oberschicht (StudQWestfG 16) Paderborn 1977.

21) HENN, Bauernspiegel (wie Anm. 2) S. 298.

22) Werner RÖSENER, Grundherrschaft und Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen, in: WestfZ 139 (1989) S. 9–41, hier S. 9–11. Wichtige Ergebnisse zur Grundherrschaft vom 9. bis ins 12. Jahrhundert auch bei Werner RÖSENER, Strukturformen der älteren Agrarverfassung im sächsischen Raum, in: NdSächsJbLdG 52 (1980) S. 107–143. Wichtig zur Auseinandersetzung mit der älteren Lehre Martin LAST, Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Diözesen Osnabrück, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim), in: Hans PATZE (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (VortrForsch 27) 2 Bde., Sigmaringen 1983, 1, S. 369–450, hier S. 376–382. Als regionale Studie ist zu erwähnen Bruno H. LIENEN und Heinrich RÜTHING, Bauern und Landwirtschaft im Paderborner und Corveyer Land 1350–1600 (Heimatkundliche Schriftenreihe 12) Paderborn 1981.

23) So beruhen viele Aussagen immer noch auf Heinrich SCHOTTE, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815, in: Engelbert FRHR. VON KERCKERING ZUR BORG (Hg.), Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, Berlin 1912, S. 3–106. Gerade bei älteren Studien zu einzelnen Grundherrschaften ist stets zu überprüfen, in welchem Maße die Ergebnisse aus einer umfassenden Interpretation der Quellen geschöpft oder unter Zugrundelegung der herrschenden Lehre durch versatzstückartige Quellenbelege erarbeitet wurden. Vgl. etwa die Darstellung von Wilhelm KAISER, Wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stiftes Geseke im Mittelalter, in: WestfZ

Schütte und Peter Ilisch; Schütte hat 1983 im Grundherrschafts-Band des Konstanzer Arbeitskreises Studien zum westfälischen *villicus* vorgelegt. Ihre Arbeiten sind gekennzeichnet durch den Versuch, in einem umgrenzten Gebiet unter Heranziehung möglichst aller, natürlich weitgehend ungedruckter Quellen mit einem breiten Methodenspektrum die Geschichte von Adelshäusern, Höfen, Bauerschaften und Marken zu klären²⁴). Erwähnt werden müssen auch modernere Untersuchungen zu einzelnen Grundherrschaften²⁵).

89 (1932) S. 140–219, zu Fragen des sozialen Aufstiegs S. 162–168. Gerade auf der Suche nach den frühmittelalterlichen Urständen werden spätmittelalterliche Quellen zum Teil grotesk fehlinterpretiert. Aus der Vielzahl der möglichen Beispiele sei hier nur genannt Peter GREISER, Der Reichshof Brackel. Eine siedlungs- und agrargeschichtliche Untersuchung, in: BeitrGDortmund 76/77 (1984/85) S. 109–154.

24) Leopold SCHÜTTE, Der *villicus* im spätmittelalterlichen Westfalen, in: PATZE, Grundherrschaft (wie Anm. 22) 1, S. 343–368; Leopold SCHÜTTE, Schöppingen 838–1988. Eine Geschichte der Gemeinden Schöppingen und Eggerode, Schöppingen 1988, S. 31–78 und 124–240; Leopold SCHÜTTE, Potthoff und Kalthoff. Namen als Spiegel mittelalterlicher Besitz- und Wirtschaftsformen in Westfalen, in: Niederdeutsches Wort 30 (1990) S. 109–151; Leopold SCHÜTTE, Besitzverhältnisse in Ibbenbüren im Jahre 1825, in: 850 Jahre Ibbenbüren. Porträt einer Stadt in Text und Bild, Ibbenbüren ²1997, S. 127–134; Leopold SCHÜTTE, Im Aigenthumb verstorben. 1000 Jahre Grundherrschaft im Kirchspiel Ibbenbüren, ebenda, S. 165–190; Leopold SCHÜTTE, Die Umlandgemeinden im Mittelalter, in: Schwerte 1397–1997. Eine Stadt im mittleren Ruhrtal und ihr Umland, Essen 1997, S. 101–335; Leopold SCHÜTTE, Westbevern und die Grundherrschaft des Hauses Langen, in: Werner FRESE (Hg.), Geschichte der Stadt Telgte, Münster 1999, S. 617–639; Peter ILISCH, Die bischöflichen Tafelgüter des Amtes Haltern und der Richtigthof, in: Franz-Josef SCHULTE-ALTHOFF (Hg.), Haltern. Beiträge zur Stadtgeschichte, Dülmen 1988, S. 107–117; Peter ILISCH, Historische Untersuchungen zur Siedlungsgeschichte in den Baumbergen und im südlichen Münsterland, in: WestfForsch 41 (1991) S. 316–328; Peter ILISCH, Das bischöfliche Amt Billerbeck, in: GBll-KreisCoesf 18 (1993) S. 7–23; Peter ILISCH, Die gemeinen Marken in Nottuln, Billerbeck, Darup und Coesfeld vor ihrer Teilung, in: GBllKreisCoesf 21 (1996) S. 1–26 und 22 (1997) S. 1–56; Peter ILISCH, Grundherrschaft und hartes Leben. Zur Siedlungsgeschichte Holtwicks. Das Haus Holtwick, in: Holtwick. Beiträge zur Geschichte und Kultur eines Dorfes, Rosendahl 1997, S. 42–141 und 145–150; Peter ILISCH, Stadt und Umland, in: Norbert DAMBERG (Hg.), Coesfeld 1197–1997. Beiträge zu 800 Jahren städtischer Geschichte, 2 Bde., Münster 1999, hier 2, S. 947–961.

25) Die bis 1988 erschienene Literatur verzeichnet bei RÖSENER, Grundherrschaft und Bauerntum (wie Anm. 22). Zu ergänzen jetzt Antonia BÖSTERLING-RÖTTGERMANN, Das Kollegiatstift St. Mauritius-Münster. Untersuchungen zum Gemeinschaftsleben und zur Grundherrschaft des Stifts von den Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Mit einer Liste der Propste, Dechanten, Kanoniker, Vikare und Kapläne des Stifts (Westfalia Sacra 9) Münster 1990; Gustav ENGEL †, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Herford im Mittelalter, in: JberHistVGrafschRavensb 79 (1991) S. 27–139; Hans-Werner GOETZ, Die Grundherrschaft des Klosters Werden und die Siedlungsstrukturen im Ruhrgebiet im frühen und hohen Mittelalter, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet [Ausstellungskatalog] 2 Bde., Essen 1990, hier 2, S. 80–88; Thomas SCHILP, Die Grundherrschaftsorganisation des hochadligen Damenstifts Essen. Von der wirtschaftlichen Erschließung zur politisch-administrativen Erfassung des Raumes, in: ebenda 2, S. 89–92; Stefan KRAUS, Das St. Viktor-Stift zu Xanten und seine Besitzungen im Ruhrgebiet, in: ebenda 2, S. 93–96; Werner RÖSENER, Das Kloster und die Bauern. Die Grundherrschaften von Werden und Helmstedt im Mittelalter, in: Jan GERCHOW (Hg.), Kloster Welt Werden 799–1803. Das Jahrtausend der Mönche, Essen 1999, S. 113–118.

Diese Fallstudien bilden heute die wichtigste Stütze, will man Aussagen über den auf dem Lande sitzenden Niederadel und das Bauerntum machen. Daneben gibt es natürlich eine kaum überschaubare Masse hof- und siedlungsgeschichtlicher Literatur von ganz unterschiedlicher Qualität²⁶). Zu diesen Werken gesellte sich jüngst die großangelegte Studie von Ludger Tewes über das Mittelalter im Ruhrgebiet²⁷).

Für alle sozialen Schichten, die hier zur Diskussion stehen, ist der Forschungsstand also regional sehr unterschiedlich und meist punktuell. Um so berechtigter ist das Theuer-

26) Ich beschränke mich hier auf die Nennung einer Auswahl von Titeln: Karl BECKMANN, Die Geschichte der Höfe in Quelle vom 11. bis zum 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte einer Gemeinde des ehemaligen Amtes Brackwede, in: JberHistVGrafschRavensb 74 (1982/83) S. 7–23; Karl BECKMANN, »Desertum Sinedi«. Siedlungen in der Senne zwischen 800 und 1400, in: JberHistVGrafschRavensb 77 (1988/89) S. 23–44; Norbert FASSE, Velen 890–1990. Ein geschichtlicher Abriß, in: 890–1990. 1100 Jahre Velen. Festschrift zum Jubiläumsjahr, Stadtlohn 1990, S. 13–70; Bernhard FELDMANN, Siedlungsgeschichte von Heek und Nienborg. Das Dorf Heek und die Bauerschaften Ahle, Averbek, Callenbeck, Wext und Wichum, in: WERMERT/SCHATEN, Heek (wie Anm. 17) S. 73–166; Heinrich LESTING und Xaver WESTHOFF (Bearbb.), Geschichte der Höfe und Familien in Stadt und Kirchspiel Oelde (QForschGKkreisWarend 12/13) Oelde 1984; Ewald GLÄSSER, Ländliche Siedlung und Wirtschaft des Kreises Coesfeld in Vergangenheit und Gegenwart (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld 12) Dülmen 1971; Hans A. KASTRUP, Zur Erwähnung Bielefelds in einer Corveyer Traditionsnotiz aus dem 9. Jahrhundert, in: Jber-HistVGrafschRavensb 75 (1984/85) S. 7–65; Hartmut KLEIN, Von der »villa« (838) zum »pagus« (1126/56). Zur Siedlungsgeschichte der Stadtflur Rheine, in: Rheine gestern–heute–morgen 20 (1988) S. 47–66; Ulrich MÖLLER, Wolfgang SILGER und Thomas STERN, Bauerschaften-Industriegebiete. 3 Beispiele: Elverdissen, Herringhausen, Eickum, in: Theodor HELMERT-CORVEY und Thomas SCHULER (Hgg.), 1200 Jahre Herford. Spuren der Geschichte (HerfordForsch 2) Herford 1989, S. 189–208 und 648f.; Wilhelm M. SCHNEIDER, Der Hof Mackenberg in Sünninghausen. Ursprünglich ein Oberhof?, in: Heimatkalender des Kreises Warendorf 1994, S. 84–87 und 90; Jörg WUNSCHHOFER, Die Erbfolge des Hofes, ebenda, S. 88–90; Karl-Wilhelm BORNEMANN, Von Radistharpa zum Haus Raestrup. Aus der Geschichte von Hof und Bauerschaft, in: ebenda, S. 110–113; Gerhard E. SOLLBACH, Der Oberhof Schöppenberg der Abtei Werden an der Ruhr, in: BeitrGDortmund 87 (1996) S. 299–328; Volker TSCHUSCHKE, Der Hof zu Stadtlohn, sein Hofgericht und sein Hofrecht, in: Studien zur Geschichte des Westmünsterlandes (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde 48) Vreden 1996, S. 27–85; Erwin DICKHOFF, *Ricbrachtinc – Ribbertinck – Ribbert*. Zur Geschichte eines münsterländischen Hofes und seiner Familien, in: GBllKkreis-Coesf 21 (1996) S. 79–114; Hermann SCHULZE MESSING, Schulze Messing. Ein Münsterländer Gräftenhof im Spiegel der Geschichte. Geschichte des Hofes und der Familie, Dülmen 1997.

27) Ludger TEWES, Mittelalter im Ruhrgebiet. Siedlung am westfälischen Hellweg zwischen Essen und Dortmund (13. bis 16. Jahrhundert), Paderborn u. a. 1997. Seine Untersuchung verharrt meines Erachtens zu sehr in der aufreihenden und ohne Schwierigkeiten zu erweiternden Nennung einzelner Belege, ohne diese wirklich zu einem neuen Bild zu verdichten. Vgl. jetzt auch die Kritik in einer Rezension von Leopold SCHÜTTE, in: BeitrGDortmund 89 (1998) S. 387–398. Vgl. die Vorarbeiten zur Studie: Ludger TEWES, Selbstverständnis und Entwicklungslogik in einer mittelalterlichen westfälischen Siedlungszone. Grundzüge Gladbecker Geschichte im Mittelalter, in: VestischZ 84/85 (1985/86) S. 37–96; Ludger TEWES, Mittelalter an Lippe und Ruhr, Essen 1988, S. 49–74; Ludger TEWES, Die Bauerschaft Essen-Holsterhausen im Mittelalter, in: Das Münster am Hellweg 42 (1989) S. 23–34; Ludger TEWES, Einzelhof–Bauerschaft–Kirchspiel. Siedelstrukturen im späten Mittelalter, in: Vergessene Zeiten (wie Anm. 25) S. 97–102.

kauf'sche Diktum vom Wagnis, das für den Adel und vor allem für seine unteren Zonen und die bäuerlich-bürgerlichen Oberschichten gilt. So sei nochmals betont, daß hier nur auf Basis eines völlig inhomogenen Forschungsstandes modellhafte Vorstellungen formuliert werden können, die der Modifizierung durch weitere Forschungen bedürfen. Überdies ist das Untersuchungsgebiet Westfalen ein vielschichtiger, inhomogener Raum. Ich werde versuchen, holzschnittartig ein Bild des westfälischen Niederadels, des Patriziats und der Großbauern im spätmittelalterlichen Westfalen zu zeichnen. Im Anschluß soll das Augenmerk auf Phänomene sozialen Auf- und Abstiegs gelenkt werden. So versuche ich, mich von verschiedenen Seiten dem Problemfeld zwischen Adel und Nicht-Adel anzunähern²⁸⁾.

I

Der niedere Adel entstand in Westfalen aus verschiedenen sozialen Gruppen. Eine wichtige Rolle spielte dabei die unfreie Dienstmanschaft²⁹⁾. Friedrich von Klocke versuchte nachzuweisen, daß es die Ministerialität in Westfalen nicht gegeben hat. Stattdessen spricht er von rittermäßigen, bäuerlichen und bürgerlichen Ministerialen. Damit hatte er sicher recht. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts lassen sich nach den Zeugenlisten in Urkunden Binnendifferenzierungen bei den Ministerialen ausmachen. Der Vergleich des um 1200 entstandenen Tecklenburger Ministerialenrechtes mit dem Gehrdenener Ministerialenrecht um 1220 zeigt hier ritterlich-militärisch geprägte Verhältnisse, dort die bäuerliche Eingebundenheit. Von Klocke deutete diese Beobachtung im Sinne einer klaren, rechtlich fixierten und grundsätzlichen Scheidung von rittermäßiger und bäuerlicher Ministerialität. Das ist zu statisch gedacht. Man muß sich vor Augen halten, daß hinter diesen Aussagen von Klockes implizite Vorstellungen ständischer Natur stehen. Seine Deutung der Quellen ist keineswegs zwingend. Die moderne Verfassungsgeschichte hat sich bekannt-

28) Nicht neu untersucht wird hier das bürgerliche und niederadlige Siegelwesen. Es wurde bereits Ende des 19. Jahrhunderts von Theodor Ilgen mit dem Ergebnis untersucht, Bürger- und Niederadelssiegel seien weitgehend homogen. Diese ältere Forschung wurde an einem anderen regionalen Beispiel kürzlich verifiziert, vgl. Wolfhard VAHL, Fränkische Rittersiegel und Regensburger Bürgersiegel im 13. und 14. Jahrhundert, ein Vergleich, in: ArchDipl 44 (1998) S. 377-443, mit Nachweis der älteren Literatur.

29) Frühe Belege aus dem 11. Jahrhundert diskutiert bei Hermann BANNASCH, Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983-1036) (StudQWestG 12) Paderborn 1972, S. 303-305; vgl. RÖSENER, Grundherrschaft und Bauerntum (wie Anm. 22) S. 21. Zur Entstehung des Niederadels grundsätzlich Josef FLECKENSTEIN, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: Josef FLECKENSTEIN, Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge, Göttingen 1989, S. 333-356; Josef FLECKENSTEIN, Zum Problem der Abschließung des Ritterstandes, in: ebenda, S. 357-376; Karl-Heinz SPIESS, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: RheinVjbl 56 (1992) S. 181-205, hier S. 185f.

lich immer mehr von der Vorstellung gelöst, das Spätmittelalter durch scheinbar klare, rechtlich fixierte Kategorien bestimmt zu sehen. Ganz anders und viel einleuchtender erscheint das Bild, wendet man sich von diesen statischen Verfassungsvorstellungen ab und wertet die von von Klocke herangezogenen Belege als Zeugnisse eines prozeßhaften Vorgangs. In einem dynamischen Transformationsprozeß hatten sich unter der Rechtsfigur Ministerialität unter unterschiedlichen Bedingungen in unterschiedlichen Milieus ganz eigentümliche Ausprägungen entwickelt³⁰. Nicht nur für den eigentlichen Geltungsbereich des Sachsenspiegels gilt daher die in Land- wie Lehnrecht formulierte Feststellung: *Nu ne latet jük nicht wunderen, dat dit buk so lüttel seget van dienstlüde rechte, went it is so manichvalt, dat is nieman to ende komen kan; under iewelkem bischope und abbede unde ebbedischen hebben die dienstlüde sunderlik recht, daromme ne kan ik is nicht bescheiden*³¹. Manche Ministerialen erlangten noch im 13. Jahrhundert eine derartige Macht, daß sie sogar zu territorialen Konkurrenten ihrer Herren, selbst der Bischöfe von Münster, werden konnten³².

Neben der Dienstmanschaft bildeten kleinere Adlige und Freie das Personalreservoir, aus dem der Niederadel entstand. Durch einen besonderen Glücksfall der Überlieferung, die Traditionsurkunden für das Hochstift Paderborn aus der Regierungszeit des Bischofs Meinwerk in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, die noch zum Teil als Originale, zum Teil in überarbeiteter Form in der Vita Meinweri vorliegen, lassen sich Aufschlüsse über diese Gruppe gewinnen. Gerade diese Schicht kleiner Grundherren, die zum Teil über umfangreiches Allodgut verfügten, ging im Niederadel auf³³.

30) Friedrich von Klocke, Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Ministerialität in Westfalen, in: WestfForsch 2 (1939) S. 314–232; ihm folgend DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 7f. Zum Tecklenburger Dienstmännerrecht vgl. Josef PRINZ, Das Tecklenburger Dienstmännerrecht, in: WestfForsch 3 (1940) S. 156–182. Das frühe 13. Jahrhundert als Wendepunkt betonte Josef FLECKENSTEIN, Zur Frage der Abgrenzung von Bauer und Ritter, in: FLECKENSTEIN, Ordnungen (wie Anm. 29) S. 307–314. Vgl. auch die Untersuchungen zum Mittelrhein bei Karl-Heinz SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter, in: Werner RÖSENER (Hg.), Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (VeröffMaxPlanckInstG 115) Göttingen 1995, S. 384–412, hier S. 408–410. Vgl. zur Frage der vermeintlichen Statik der mittelalterlichen Gesellschaft Otto Gerhard OEXLE, Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: Otto Gerhard OEXLE und Andrea von HÜLSEN-ESCH (Hgg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte–Bilder–Objekte (VeröffMaxPlanckInstG 141) Göttingen 1998, S. 9–44, hier S. 42f.

31) Zitiert nach von Klocke, Untersuchungen (wie Anm. 30) S. 227.

32) Dieses skizzierte Peter JOHANEK, Die Ursprünge der Stadt Bocholt und die politischen Kräfte Westfalens im 13. Jahrhundert, in: Unser Bocholt 20 (1998) S. 5–12, hier S. 9f., am Beispiel des Sweder von Dingden.

33) BANNASCH (wie Anm. 29) S. 269–281; vgl. RÖSENER, Grundherrschaft und Bauerntum (wie Anm. 22) S. 24f. Zu den originalen Paderborner Traditionsnotizen maßgeblich Klemens HONSELMANN, Von der Carta zur Siegelurkunde. Beiträge zum Urkundenwesen im Bistum Paderborn 862–1178 (PaderbStud 1) Paderborn 1939, S. 44–68, zu den Notizen in der Vita Meinweri vgl. ebenda, S. 51f.; jetzt auch Timothy REUTER, Property transactions and social relations between rulers, bishops and nobles in early eleventh-

Wie dieser Transformationsprozeß sich im einzelnen abspielte, läßt sich aus der trümmrigen Überlieferung kaum erschließen. Dabei sollte man sich ins Gedächtnis rufen, daß ein Großteil unserer Informationen über das 12. und 13. Jahrhundert auf dem Auftreten eines Namens in einer Zeugenliste beruht³⁴). Hier sei nur auf einige Indizien hingewiesen. Schon Ende des 13. Jahrhunderts werden einzelne Ministeriale ausdrücklich als Freie bezeichnet, so etwa Johann von Ramsberg in einer Urkunde des Freigerichts zu Darfeld aus dem Jahre 1298³⁵). Die Angehörigen vieler Geschlechter, die im 12. Jahrhundert unter den *nobiles* begegnen, sind bis 1300 als *ministeriales* bezeugt. Im Lehnhof der Bischöfe von Münster dürften dies etwa die von Asbeck, von Depenbrock, von Münster, von Elen, von Bevern, von Heyden, von Stockum und von Borghorst gewesen sein, in Paderborn ist auf den Stadtgrafen Amelung und die Edelfherren von Oesede und von Brakel hinzuweisen. Unter den märkischen Ministerialen könnten die Herren von Altena, die von Volmarstein und die Familie von Bönen Freie oder Edelfreie gewesen sein³⁶). Der Begriff *ministerialis* wandelt sich, sein Hauptinhalt wird eine Form von Unfreiheit. Von 12. bis 14. Jahrhundert sind zahlreiche Ministerialentausche bekannt, die diese Unfreiheit belegen³⁷). All

century Saxony. The evidence of the Vita Meinwerchi, in: Wendy DAVIES und Paul FOURACRE (Hgg.), Property and power in the early Middle Ages, Cambridge 1995, S. 165–199, hier S. 167–171, Liste S. 194–199.

34) Auf diese Probleme wies auch DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 19f., hin. Vgl. Claus-Peter HASSE, Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen. Studien zur Sozialgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (HistStud 443) Husum 1995, S. 20–22.

35) SCHÜTTE, Schöppingen (wie Anm. 24) S. 199.

36) Zum Begriff *nobilis* SPIESS, Abgrenzung (wie Anm. 29) S. 199–202. SCHÜTTE, Schöppingen (wie Anm. 24) S. 196f. Schütte hielt für die Familie Sobbe eine edle Herkunft für möglich, vgl. SCHÜTTE, Umlandgemeinden (wie Anm. 24) S. 209f. Zu den von Elen auch Hugo KEMKES, Gerhard THEUERKAUF und Manfred WOLF (Hgg.), Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379. Mit einer Karte von Leopold Schütte (VeröffHistKommWestf 28 – WestLehnbb 2) Münster 1995, S. 308 zu E 638. Neben den von Elen macht WERMERT, Adel (wie Anm. 17) S. 180–186 und 202, plausibel, daß auch die Familien von Depenbrock und von Heyden zunächst edelfrei waren. Zu Amelung DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 21f., genealogische Tafel S. 26; Heinrich SCHOPPEMEYER, Die Entstehung der Landstände im Hochstift Paderborn, in: WestfZ 136 (1986) S. 249–310, hier S. 257 und 261, S. 257f. und 261f. auch zu den Edelfherren von Oesede und von Brakel. Ein Problem stellen die Herren von Volmarstein dar, die sich nach Droege als Edelfreie in die Ministerialität des Kölner Erzbischofs begaben. Dagegen zuletzt Ulrich RITZERFELD, Das Kölner Erzstift im 12. Jahrhundert. Verwaltungsorganisation und wirtschaftliche Grundlagen (RheinArch 132) Köln u. a. 1994, S. 69f. und 169–175, mit weiteren Angaben; weitere Belege diskutiert bei Heinz FINGER, Die Abtei Werden und der Adel, in: Kloster Welt Werden (wie Anm. 25) S. 106–112, hier S. 107f. Für die märkische und bergische Ministerialität vgl. Franz-Josef SCHMALE, Zur Ministerialität der Grafen von Berg und der Grafen von der Mark im 13. Jahrhundert, in: BeitrGDortmund 73 (1981) S. 139–167, hier S. 153–155. Zu überlegen wäre, ob das Konnubium niederadliger Familien mit Edelfreien ebenfalls Ausdruck dieser Wandlungen ist. Zum Konnubium SCHÜTTE, Westbevern (wie Anm. 24) S. 619; SCHOPPEMEYER, Entstehung (wie oben) S. 258.

37) Vgl. etwa Westfälisches Urkundenbuch (VeröffHistKommWestf 1) 11 Bde., Münster 1847–1997, hier 4,1, Nr. 561 (1254): *quod nos Sophiam uxorem Iohannis militis de Busce, ecclesie nostre ministerialem, con-tradimus ecclesie vestre, Lutgardim uxorem Alberti filii gogravii de Tetmele, que vestre fuit ecclesie*

diese Erscheinungen verweisen auf einen Transformationsprozeß, in dem sich aus der Ministerialität und edelfreien Geschlechtern der spätmittelalterliche Niederadel formierte³⁸). Gerhard Theuerkauf machte in seinen Untersuchungen zum Lehnwesen auf eine besondere Entwicklung aufmerksam, die eng mit diesem Prozeß zusammenhängen dürfte. Im Zuge des Spätmittelalters verschwammen die Grenzen zwischen Mannlehen und Dienstmannlehen. In den märkischen Lehnbüchern nimmt im Zuge des 14. und 15. Jahrhunderts der Anteil der Mannlehen immer mehr zu³⁹). Mit der Formierung des Niederadels scheinen die Unterschiede von Vasallen und Dienstleuten als Kategorien immer weniger bedeutend gewesen zu sein. Dies kann man auch in der Anlage der münsterischen Lehnbücher des 14. Jahrhunderts zeigen. Obwohl sie durch die Überschriften *castrenses*, *vasalli* und *ministeriales* gegliedert sind, verzeichnen sie die Lehen nicht nach der Standesqualität der Lehnsnehmer, sondern nach der Rechtsqualität der Lehen⁴⁰). Entsprechend be-

ministerialis, pro ipsa in concanbium recipientes. Weitere Beispiele ebenda 4,1, Nr. 564, 749 und 921; 7, Nr. 469 und 732; 9, Nr. 868, 924, 956, 985, 1062, 1324, 1397, 1548, 1612, 2387, 2427 und 2637f.; 10, Nr. 270, 369, 426, 646 und 890; 11, Nr. 59, 64, 74, 87, 98, 187, 190, 251, 433, 606, 660, 672, 716, 767 und 787f.; KEMKES/THEUERKAUF/WOLF (wie Anm. 36) S. 249 zu E 446. SCHMALE (wie Anm. 36) S. 150–153, mit zahlreichen Beispielen aus Mark und Berg; SCHÜTTE, Im Aigenthumb (wie Anm. 24) S. 176f. Es gibt sogar Beispiele, daß sich noch im 14. Jahrhundert Freie in die Ministerialität begaben, vgl. Westfälisches Urkundenbuch (wie oben) 9, Nr. 1440 (1316). Übrigens schenkten manche Herren ihren Ministerialen die Freiheit, vgl. ebenda 9, Nr. 2402 (1324). Sucht man nach Auflistungen von *ministeriales*, so wird man ab und zu in Einkünfteverzeichnissen und Rechnungen fündig. So enthält die Herforder Stiftsrechnung von 1421 bis 1439 den Eintrag *Isti sunt ministeriales ecclesie Hervordensis et pensis pullos de anno domini 1439 in carnisprivio*, StA Münster, Abtei Herford, Akten Nr. 625, fol. 52, ähnliche Buchungen für *crastino Lamberti* fol. 52', ähnlich für 1428 in ebenda Nr. 626, fol. 2. Auch in dem 1416 aus älteren Heberegistern gefertigten Verzeichnis der Gefälle der Abtei Herford nach Ämtern finden sich Einträge *De hominibus*, vgl. ebenda Nr. 627, fol. 14' und 15.

38) Vgl. auch die Belege bei DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 15 sowie die Darstellungen bei Volker RÖDEL, Vom unfreien Krieger zum freien Herrn. Zur Sozialgeschichte des niederen Adels an Main und Tauber, in: WerthJb (1988/89) S. 51–69, hier v. a. S. 69; HASSE (wie Anm. 34) S. 74–100 und 283–286.

39) Gerhard THEUERKAUF, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht (NMünsterBeitrGForsch 7) Köln und Graz 1961, S. 43–47; Margret WESTERBURG-FRISCH (Hg.), Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393) (VeröffHistKommWestf 28 – WestfLehnbb 1) Münster 1967, S. XXIII–XXV; Wolfgang BOCKHORST, Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400 (VeröffHistKommWestf 22 – GeschichtlArbbWestfLdForsch 17) Münster 1985, S. 158f.; KEMKES/THEUERKAUF/WOLF (wie Anm. 36) S. 15. Ähnliche Beobachtungen machte ENGEL (wie Anm. 25) S. 66 für das Lehnswesen des Reichstifts Herford; allerdings bedürfen die Engel'schen Ausführungen stets der kritischen Überprüfung.

40) THEUERKAUF, Land (wie Anm. 39) S. 43–47; THEUERKAUF, Adel, S. 155f.; KEMKES/THEUERKAUF/WOLF (wie Anm. 36) S. 15 und 23. Die um 1300 entstandene Liste *Isti sunt vasalli et ministeriales in Vecbta* vermerkt zumeist, ob es sich um *vasallus*, *ministeriale* handelt, ebenda, S. 26–46. Selten ist ein Eintrag wie A 25: *Sifrigdus [et] Rudolphus de Merzendorpe, Ernestus et Nicolaus de Hamme, consanguinei, decimam in Thaschen, vasalli et ministeriale*, S. 35, für denselben Siegfried auch A 28 S. 36. Die von Alfred BRUNS, Die ältesten Lehenbücher und Lehenregister der Edelherrschaft Steinfurt (1236ff., 1282–1439), in: Wolfgang

saßen die Lehnleute des Bischofs Florenz von Wevelinghoven (1364–1379) durchaus Lehen unterschiedlicher Rechtsqualität⁴¹). Die Formierung des Niederadels als sozialer Um-schichtungsprozeß lief parallel zur allmählichen Herausbildung territorialer Herrschafts-gebilde aus verschiedenen Wurzeln im Zuge komplizierter Umgestaltungs- und Verdich-tungsprozesse des 11. bis 13. Jahrhunderts⁴²). Dieser Prozeß veränderte nicht nur die Stellung von Einzelpersonen und Familien, sondern hatte weitreichende verfassungsges-chichtliche Wirkungen; er konkretisierte sich im Wandel des Rechts und im Wandel ge-sellschaftlicher Kategorien⁴³).

Nach dem Blick auf die Entstehung des Niederadels ist zu fragen, was denn den west-fälischen Niederadel ausmachte und abgrenzte. Innerhalb des formierten Niederadels tren-ten zunächst einmal die üblichen, durch entsprechende Bezeichnungen in Urkunden ein-

BOCKHORST (Hg.), *Tradita Westphaliae* (WestfQArchVerz 13) Münster 1987, S. 11–112, identifizierten Steinfurter Lehnsnehmer bedürfen noch genauerer Untersuchung nach der Standesqualität. Hier scheinen noch striktere Trennungen beachtet worden zu sein. Die in den Registern aufscheinende Entwicklung ist auch in den Lehnurkunden greifbar, vgl. etwa die Urkunde Bischof Gottfrieds von Minden, der *Johannem dictum Torney famulum, ministerialem ecclesie nostre, necnon Godefridum, fratrem ipsius, infeodavimus*; im folgenden wird die Art des Lehens nicht näher spezifiziert, es ist nur von *iure feodi* die Rede: Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 10, Nr. 436, S. 159. Selbst die Burglehen wandelten sich; statt des ur-sprünglichen Lehens werden immer öfter Renten verliehen. So erhielt der Ritter Wessel von Landsberg als lippischer Burgmann zu Lipperode 1307 *to leengude ghegeven teyn marck renthe* aus bestimmten Höfen, so Westfälisches Urkundenbuch 11, Nr. 518, S. 293; weitere Beispiele 11, Nr. 623, 630 und 633; 10, Nr. 239, = 11, Nr. 582, hier Verschreibung aus Herbstbede. Zum Burglehen GÖRNER (wie Anm. 18) S. 39–41.

41) Nach den Aufstellungen in KEMKES/THEUERKAUF/WOLF (wie Anm. 36) S. 23, hielten 40 Lehnleute zugleich Burgmannen- und Manngüter, 13 Lehnleute sowohl Burgmannen- und Dienstmannengüter, 67 Lehnleute gleichzeitig Mannen- und Dienstmannengüter und 18 Lehnleute Güter aller drei Kategorien. Auch dieses kam schon in der Liste der Lehn- und Dienstleute in Vechta um 1300 vor: KEMKES/THEUERKAUF/WOLF (wie Anm. 36) neben A 25, S. 35, A 28, S. 36, vor allem A 32, S. 37: *Item Hermannus de Twislo 1 domum in Hengelagen ministeriale, 1 domum in Marstale vasallus*; weitere Beispiele ebenda A 44, S. 40, A 52, S. 42. Vgl. THEUERKAUF, Adel (wie Anm. 14) S. 156.

42) Hagen KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Impe-rium der Salier und Staufer 1024 bis 1250, Frankfurt a. M. und Berlin 1990, S. 342–355; Peter MORAW, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Landesherrliche Kanzleien im Spät-mittelalter* (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35) 2 Bde., München 1984, 1, S. 61–108, hier S. 73–77; Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Frankfurt a. M. und Berlin 1989, S. 183–185; Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL und Georg-Christoph von UNRUH (Hgg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, Stuttgart 1983, S. 66–143, hier S. 66–68.

43) Die Gegenseitigkeit von sozialem Wandel und Rechtswandel betont bei SCHREINER/MIETHKE, In-nenansichten (wie Anm. 11) S. 14–16. Damit fragt sich natürlich, ob der Aufstieg eines Bauern in den spät-mittelalterlichen Adel gelang, wenn es ihm gelang, ein ritterliches Lehen zu erhalten, so FLECKENSTEIN, Abgrenzung (wie Anm. 30) S. 313. Auch Schütte sieht in der Belehnung den eigentlichen Übergang in den Adel, so SCHÜTTE, Im Aigenthumb (wie Anm. 24) S. 176f.

deutig zu identifizierenden Kategorien *miles*, Ritter, und *famulus*, Knappe, auf⁴⁴). Es bleibt eine breite Schicht weiterer, mit Rittern verwandter und verschwägerter Personen, die man wie in anderen Landschaften als Ortsadel ansprechen kann⁴⁵). Daß es auch in Westfalen einen solchen Ortsadel gab, läßt sich verschiedentlich nachweisen. So spricht der Erzbischof von Köln 1371 in einer Urkunde für Werl von *militēs et filios militum aliosque bone nationis viros*⁴⁶). Bei der Durchsicht der Quellen stößt man immer wieder auf das Problem, daß ein Gutteil der Nennungen keine Standesqualitäten offenbart. Die Nichtnennung als *miles*, *famulus* oder *armiger* läßt aber keineswegs darauf schließen, daß eine bestimmte Person diese Standesqualität nicht besaß⁴⁷). Es ist keine westfälische Besonderheit, daß hier die Kriterien unklar sind und sich Quellenprobleme auftun, zumal in den mittleren und unteren Bereichen des Niederadels⁴⁸). Wieder ist auf Theuerkauf zu verweisen, der festhielt: »Der niedere Adel war noch im 15. Jahrhundert locker gefügt und nach außen nicht scharf abgegrenzt«⁴⁹). Manchmal drängt sich der Verdacht auf, daß die Verortung der sozialen Position nicht nur retrospektiv und bedingt durch die Quellenprobleme schwierig ist. Diesen Eindruck vermitteln einige Einträge in die Register der Willkommsschatzungen 1498 und 1499 im Bistum Münster. Sie enthalten aufgrund der Schatzungsfreiheit des Adels leider nur vereinzelt Hinweise auf Adlige⁵⁰). Wichtig sind

44) Grundsätzlich zu den Begriffen SPIESS, Abgrenzung (wie Anm. 29) S. 186. Vgl. für Westfalen die Beobachtungen bei DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 56f.; SCHMALE (wie Anm. 36) S. 150f.

45) Zum Begriff Ortsadel am Mittelrhein vgl. SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 30) S. 409; ULRICHS (wie Anm. 14) S. 51. Wenig erhellend in dieser Hinsicht sind die einleitenden Passagen von Susanne BAUDISCH, Lokaler Adel in Nordwestsachsen. Siedlungs- und Herrschaftsstrukturen vom späten 11. bis zum 14. Jahrhundert (GPolSachs 10) Köln u. a. 1999, S. 15–21. Wenn man von der Existenz eines Ortsadels ausgeht, kann man zur Untersuchung des Spätmittelalters nicht wie etwa Wolfgang BOCKHORST, Ein Tecklenburger Lehnungsverzeichnis von 1541, in: BOCKHORST, Tradita (wie Anm. 40) S. 155–219, hier S. 161, von der Namensidentität von Lehmann und Lehngut auf Bauern schließen.

46) Johann Suibert SEIBERTZ, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 2: 1300–1400, Arnsberg 1843, Nr. 861; vgl. VON KLOCKE, Untersuchungen (wie Anm. 30) S. 231; ILISCH, Adelssitze (wie Anm. 17) S. 73.

47) Ich verweise nur auf ein leicht zugängliches Beispiel: Der niederadlige Johann Droste erscheint in insgesamt sechs Urkunden des 14. Jahrhunderts im Archiv des Fürsten Hatzfeldt in Trachenberg, vgl. Hans BUDE, Ausgewählte Urkunden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts zur westfälischen Geschichte aus dem Archiv des Fürsten Hatzfeldt in Trachenberg, Schlesien, in: BOCKHORST, Tradita (wie Anm. 40) S. 115–154, Nr. 53, 56, 58, 58, 60, 64 und 66. In fünf Urkunden trägt er keine Standesbezeichnung. Nur in Nr. 60 wird er bezeichnet als *Johannes Drossete armiger*. Diese Urkunde steht chronologisch zwischen den übrigen Belegen.

48) Hans-Peter BAUM, Soziale Schichtung im mainfränkischen Niederadel um 1400, in: ZHistForsch 13 (1986) S. 129–148, hier S. 130f.; ULRICHS (wie Anm. 14) S. 134f.

49) THEUERKAUF, Adel (wie Anm. 14) S. 155; GÖRNER (wie Anm. 18) verzichtet gar auf eine Definition und Abgrenzung des Niederadels, vgl. S. 15–17.

50) Joachim HARTIG (Bearb.), Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster 1: Die Quellen (VeröffHistKommWestf 30 – WestSchatzungenSteuerregg 5) Münster 1976. So

hier einige besondere Fälle, in denen die Betroffenen in einer der beiden Listen als *militares* geführt wurden, in der anderen dagegen nicht und zahlen mußten. In einem Fall stand die Adelsqualität sogar ausdrücklich in Frage, denn die Kassierer der Willkommsschatzung 1499 in Handorf vermerkten: *Veyhoff dicit se esse militarem*⁵¹⁾.

enthalten sie Listen der *militares* in den Städten Ahlen, Drensteinfurt, Sendenhorst, ebenda, Register S. 25, 36 und 51. Als Einzeleintrag begegnet in der Stadt Dülmen *Elze Ketelhake 2 militaris*, S. 210, sie wird S. 217 auch abgezogen, in Haltern 1498 *junfer Gereth van Hamme 3 militaris*, 1499 *Margareta Wulfes 3 militaris*, beide S. 218, in Coesfeld-St. Jacobi 1499 *Mewert 5 militaris*, S. 271. In der Stadt Bocholt begehen mehrere Einzeleinträge *Herman Beynhem 3 militaris*, *Steffen Tenckinck 3 militaris*, beide S. 431, *Steffen* auch S. 440, *Gert uan Depenbrock 5 militaris*, S. 435, ähnlich S. 446, *junfer van den Poell militaris*, S. 436, ähnlich S. 441 mit 3 und S. 443 mit 2, *vrouwen van Heckeren militaris*, S. 437, ähnlich S. 444 mit 5, wohl identisch mit *Elze van Hekeren 3 militaris* in Hs. C, S. 446, *Johan van Reede 3 militaris*, S. 443, ähnlich S. 439, nur in Hs. C *Hinrick van Thoenen 3 militaris*, S. 443. In Bevergern wird ein *Johan Kracht 3 militaris*, S. 487, erwähnt, dagegen heißt es in der Stadt Rheine 1498 nur: *Quidam militares ibidem*, S. 500. Weniger ertragreich sind die Einträge für das »platte Land«. 1499 wird unter Hoetmar *Herman vander Hege militaris* aufgeführt, ebenda, S. 18, unter Rinkerode *Hinrick van Asscheberge c. ux. et familia*, S. 40. Für Ostbevern heißt es lapidar: *Item militares de ista parrochia non dederunt pro se nec tota familia*, S. 66. Für Nordwalde 1498 wurde vermerkt *relicta ten Oldenhuse 7 militaris*, 1499 *Johan van den Oldenhues c. familia, militaris*, S. 81, 1498 in Oelde *Johan Nagell, Jaspas van Oer, militares*, S. 139, in Wadersloh *Johan Rampelman c. ux., militaris*, im nächste Jahr *Johann Rampelman 3 militaris*, S. 152f., in Seppenrade 1498 *junfer Elzecken c. famula, 1 tenetur, militaris*, S. 186, in der Bauerschaft Dernekamp im Kirchspiel Dülmen *Kettelhake c. uxore, militaris*, S. 217, in Hiddingsel *Godert vander Dunck 3 militaris*, S. 227, in Leer *Elze van Grollo 7 militaris*, S. 290, für das Dorf Epe *Bernd van Wullen, Gerlich van Wullen*, beide *militares*, S. 295, in Asbeck *Johannes van Asbeck c. familia*, 1499 mit Vermerk *militaris*, S. 295, 1498 hinter *pastor c. familia* aufgeführt *Ffderick van Graes c. familia* in Holtwick, 1499 mit Vermerk *militaris*, S. 301, in Ottenstein 1499 *Hinrick van Burse 2 militaris*, S. 333, sowie 1498 *Roloff van Buerse 4, Aleff vander Marke 5, Hinrick van Horstele, Jurien van Horstele, 8, Bernt van Buerse*, alle *militares*, dagegen 1499 als *militares* nur *Hinrick Nyeuelinck 2, Roloff van Burse 4 judex*, an anderer Stelle dann *Bernt van Burse 4 militaris*, S. 334, in Wüllen 1498 *Dyrick van Heeck 8 armiger*, S. 337. In Ahaus wird 1498 *Jacob Konen c. ux., armiger* aufgelistet, im erhaltenen *registrum parrochianum in Abus* heißt es ausführlicher: *Item Jacob Konen armiger, uxor, Jelyes Hetwelt, Cornelius ter Haen, Gert Stenre, Johan Carman hor knechte, Ffye Hetvelt, Hille Losinck, Aleke Wulferdes er megede, bet[alt], vutgescheyden Cornelius, ist benth.*, S. 325. Drei Namen am Ende der Liste für Roxel und Albachten von 1499 können ebenfalls als *militares* gelten, obwohl sie nicht eigens so genannt werden, ebenda, S. 93; ähnliches gilt für die 1498 hinter der *familia plebani* aufgeführte *familia Themonis Voss, familia der Monickesschen*, S. 135, und in Lembeck den am Ende der Liste 1498 stehenden *Johan van Lembeck c. familia*, S. 420, wie Verweise wie *servus Johannis uan Lembeck*, S. 421, ähnlich S. 423, zeigen. Zu Nienborg heißt es 1499: *Item de borchmans c. familia non sunt registrati*, S. 309. Für Senden liegen zwei Listen der *militares in parrochia Senden* vor, S. 99, für Darfeld eine Liste von 1498, S. 234, für Coesfeld 1498, S. 276. Eine Variante bieten die Einträge für Ostenfelde 1499: *castrum de Nygeborch, castrum Aschoff, castrum Vornholt, castrum Kortzneborch*, S. 144, und Olfen, wo unter der Überschrift *Castra in Olphen* aufgeführt werden: *Ruysschenborch, Senden, Santfort, Vuchtell, Rechede*, und zu allen vermerkt: *nihil*. Nur in einer Handschrift der Register für Raesfeld taucht auf *Johannes de Raesfelt militaris cum sua familia*, S. 416 Anm. c nach Hs. C.

51) HARTIG (wie Anm. 50) S. 69. Ein weiterer Fall bedürfte noch der Untersuchung: in Hiddingsel wird 1498 *Godert vander Dunck 3 militaris* aufgeführt, direkt hinter *Elze uander Dunck pauper*. 1499 heißt es

Wenn die Entstehung des Niederadels die Folge eines Transformationsprozesses war, muß natürlich gefragt werden, wann dieser Prozeß beendet war. Eine Reihe von Faktoren deutet daraufhin, daß davon im 15. Jahrhundert noch nicht die Rede sein kann. Das Verschwinden adliger Familien, der Untergang adliger Häuser im 15. Jahrhundert kann ein Ausdruck solcher weiterlaufenden Entwicklungen sein⁵²). Überdies begegnen im 15. Jahrhundert Abgrenzungsphänomene, die uns noch im Zusammenhang mit dem Bürgertum und Patriziat interessieren werden. So wurde 1434 ein Statut des Paderborner Domkapitels vom Basler Konzil bestätigt, nach dem nur noch derjenige ins Domkapitel aufgenommen werden sollte, dessen beide Eltern aus dem Adel oder Ritterstand stammten. Ähnliche Abgrenzungen gab es auch in Münster, Minden und Osnabrück⁵³). Es wäre zu unter-

dann: *Elze van der Dunck pauper, Godert van der Dunck c. uxore, Alke van der Dunck*. Hier scheint die Familie ihre Adelsqualität in der zweiten Schätzung nicht mehr behalten zu haben, vgl. ebenda, S. 227. Auch in den beiden Listen zu Ottenstein ergeben sich Differenzen. *Hinrick Neuelinck c. uxore* tritt zunächst in der Liste der normalen Schätzleistenden auf, S. 333, aber 1499 unter *militares*. Dafür fehlt 1499 der 1498 als *Aleff vander Marke 5* unter den Rittern Aufgeführte und findet sich unter die Schatzpflichtigen eingereiht: *Aleff van der Marke 4*. Auch *Hinrick van Horstele, Jurien van Horstele* begegnen ein Jahr später nicht unter *militares*, sondern als Normalsterbliche mit sieben Personen, S. 334. Es bedürfte noch weiterer Klärung, ob hier nur Probleme der mittelalterlichen Listenführung oder der Edition (vgl. die Lesarten der Handschrift C S. 334) auftreten oder ob der Status der Personen wirklich schwankte.

52) Zu den Wandlungen auch Roger SABLONIER, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: OEXLE/PARAVICINI (wie Anm. 16) S. 67–100, hier S. 68f. Das Verschwinden der Adelsfamilien, ob auf Aussterben der Familien oder Namen zurückgehend, skizziert bei THEUERKAUF, Adel (wie Anm. 14) S. 154f. und 164–166; GÖRNER (wie Anm. 18) S. 32f. Für drei münsterländische Kirchspiele führte ILISCH, Adelssitze (wie Anm. 17) das Verschwinden von Adelsfamilien systematisch vor. An dieser Stelle sei auf die Überlegungen von Joseph MORSEL, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Frankens, in: OEXLE/PARAVICINI (wie Anm. 16) S. 312–375, verwiesen. 53) THEUERKAUF, Adel (wie Anm. 14) S. 166–168; GÖRNER (wie Anm. 18) S. 35; DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 61–67. Bezeichnenderweise stammt die erste, den Paderborner Stiftsadel in seiner Gesamtheit darstellende Quelle aus etwa dieser Zeit, ein Verzeichnis der Paderborner Domherren von 1444 und ein Katalog der Paderborner Ritterschaft, vgl. Friedrich von KLOCKE, Westfälische Landesherren und Landstände in ihrer Bodenverbundenheit, in: Hermann AUBIN und Franz PETRI (Hgg.), Der Raum Westfalen 2: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur 1, Münster 1955, S. 37–76, hier S. 73f. Als *wy edelmannne, rittere und knechte dessen ghestichtes van Monster* treten weit über hundert Edelherren und Niederadlige des Hochstifts Münster 1446 in einem Bündnis der münsterischen Stände auf, Alfred BRUNS und Wilhelm KOHL (Bearbb.), Inventar des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Allgemeine Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt Bestand A (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens NF 5) Münster 1971, Urk. 45, S. 199–202, Zitat S. 200. Zum Domkapitel von Münster schreibt ROLEVINCK, De laude (wie Anm. 3) S. 198: *Prima eius fundatio est, ut de genere domicellorum illic canonici habeantur*. Eine genauere Untersuchung der Frage nach der Abgrenzung zwischen Patriziat und Ritterschaft müßte auch die Kalandsbruderschaften umfassen und untersuchen, inwieweit hier Abgrenzungsbestrebungen sichtbar werden. So fällt auf, daß der Bielefelder Kaland im 14. Jahrhundert Adel und Patriziat vereinigte, um die Mitte des 15. Jahrhunderts aber aus den Quellen verschwindet, vgl. Reinhard VOGEL-SANG, Die Kalandsbruderschaft, in: Johannes ALTENBEREND, Reinhard VOGEL-SANG und Joachim WIBBING (Hgg.), St. Marien in Bielefeld 1293–1993. Geschichte und Kunst des Stifts und der Neustädter Kirche

suchen, ob sich im westfälischen Niederadel des 14. und 15. Jahrhundert eine ähnliche Entwicklung abzeichnet, wie sie Joseph Morsel (manchmal vielleicht etwas überspitzt) für Franken herausarbeitete: die Entstehung der Geschlechter als gesellschaftliche Konstruktion, zu deren Realisierung verschiedene Formen der Selbstdarstellung dienten, insgesamt einer »Geschlechter-Kultur«⁵⁴). Auch solche Erscheinungen, die für Westfalen bisher nicht untersucht sind, könnten Ausdruck einer spezifischen inneren Formierung des Niederadels sein. Einen gewissen Grad der Festigung und Institutionalisierung erfährt der Wandlungsprozeß sicher im 16. Jahrhundert, wo in der Ausbildung der Landstände und in der Matrikelbildung der erreichte Stand fixiert wurde⁵⁵). Was in der eigenen Sicht die Ritterschaft des Hochstifts Paderborn ausmachte und welche Differenzierungen man vornahm, läßt sich der ältesten Zusammenstellung des Stiftsadels von 1444 entnehmen: *Düsse vifteyn slechte weren beslotted, hadden [ge]richte, dorpe, herlicheid, graeffescop, denste un gebede. Sūs weren up düsse siden, dar Paderborn leget, vel alder, riker, guder geslechte [...]*⁵⁶).

II

Kommen wir nun zum Patriziat. Die reiche Urkundenüberlieferung der Städte bietet ein viel geschlosseneres Material für sozial- und standesgeschichtliche Arbeiten. Dank der Gewohnheit, städtische Amtsträger und Ratsmitglieder regelmäßig in urkundlichen Zeu-

(Sonderveröffentlichung des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 8) Bielefeld 1993, S. 73–87, zur ständischen Zusammensetzung S. 82f. und 85–87.

54) JOSEPH MORSEL, Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: OEXLE/VON HÜLSEN-ESCH (wie Anm. 30) S. 259–325; MORSEL, Erfindung (wie Anm. 52) S. 345, wies darauf hin, daß gerade die exklusive Reservierung von Kanonikaten eine parallele Entwicklung zur Etablierung einer neuen gesellschaftlichen Formation ist. Bezeichnenderweise heißt es in der Paderborner Aufzeichnung von 1444, die als erste einen Gesamtüberblick über die Paderborner Ritterschaft gibt: *Sprekestu nu, wat schlechte weren dan to den tiden*, dann folgt geographisch die Aufzählung der Geschlechter; VON KLOCKE, Landesherrn (wie Anm. 53) S. 73f.

55) THEUERKAUF, Adel (wie Anm. 14) S. 171. Zur Entstehung der Adelsmatrikeln und Ritterzettel Hans-Joachim BEHR, Die Ausbildung landständischer Verfassung, in: Vergessene Zeiten (wie Anm. 25) 2, S. 211–214, hier S. 214. Schon angesprochen wurde die älteste paderbornische Aufzeichnung von 1444, VON KLOCKE, Landesherrn (wie Anm. 53) S. 73f. Die älteste, Vollständigkeit anstrebende Matrikel des Adels für das Hochstift Münster, das Verzeichnis der sogenannten landtagsfähigen Güter und Häuser, stammt erst aus der Zeit um 1700, vgl. Rudolfine FREIN VON OER, Adel und Kirche in Münster – Frühe Neuzeit, in: Norbert REIMANN und Gunnar TESKE (Hgg.), Adel und Stadt (Vereinigte Westfälische Adelsarchive e.V. Veröff. 10) Münster 1998, S. 115–126, hier S. 115. Besser sieht es um die Grafschaft Mark aus, wo aus Ritterzetteln und Fehdeansagen der Ritterschaft an den Herzog schon für die zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts Zusammenstellungen des ritterschaftlichen Adels existieren, vgl. VON KLOCKE, Landesherrn (wie Anm. 53) S. 71f.

56) VON KLOCKE, Landesherrn (wie Anm. 53) S. 74.

genlisten aufzuführen⁵⁷⁾, verfügen wir über dichtes, doch weithin noch nicht bearbeitetes Material. Natürlich hängt die Entstehung des Patriziats eng mit der Entwicklung des westfälischen Städtewesens zusammen. In einer ersten Städtebildungsphase entwickelte sich eine Reihe frühstädtischer Gebilde bis 1180 zu Städten. Wichtige Elemente ihres städtischen Charakters waren die Siedlungsverdichtung, rechtliche Absonderung aus dem Umland, Ummauerung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und Ausbildung eigener Institutionen. Im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts war in diesen alten Städten die Ratsverfassung voll ausgebildet⁵⁸⁾. Soweit sich dies erkennen läßt, spielte das städtische Patriziat in diesen ältesten westfälischen Städten, etwa Soest, Münster, Paderborn und Dortmund eine wichtige Rolle. Entstanden aus Freien aus dem Umland, der Ministerialität und der Kaufmannschaft, ist das Patriziat ebenfalls Ergebnis eines Transformationsprozesses, der parallel und zum Teil sich überschneidend zu den oben geschilderten Entwicklungen im Adel ablief⁵⁹⁾. Die Ministerialen des Stadtherrn genossen in der Stadt zu-

57) Zu den Hintergründen vgl. Mark MERSIOWSKY, Städtisches Urkundenwesen und Schriftgut in Westfalen vor 1500, in: Walter PREVENIER und Thérèse DE HEMPTINNE (Hgg.), *La diplomatie urbaine en Europe au moyen âge* (Studies in Urban Social, Economic and Political History of the Medieval and Early Modern Low Countries) Leuven und Apeldoorn 2000, S. 321–356, hier S. 324–328.

58) Grundlegend Carl HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 1,11) Münster 1984, S. 11–169; Manfred BALZER, Grundzüge der Siedlungsgeschichte (800–1800), in: Wilhelm KOHL (Hg.), *Westfälische Geschichte 1: Von den Anfängen bis zum Ende des alten Reichs* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen im Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 43) Düsseldorf 1983, S. 231–273, hier S. 242–258.

59) Mehrfach postulierte der Geograph und Archäologe Rudolf Bergmann, der neben kartographischen und archäologischen Quellen für seinen Untersuchungsraum auch die schriftliche Überlieferung heranzog, daß Angehörige des Ortsadels wüstgefallener Siedlungen im Patriziat benachbarter Städte aufgingen, vgl. mit entsprechenden Nachweisen Rudolf BERGMANN, Die Wüstungen des Geseker Hellwegraumes. Studien zur mittelalterlichen Siedlungsgenese einer westfälischen Getreidebaulandschaft (Bodenaltertümer Westfalens 23) Münster 1989, S. 92 und 94: die Herren de Stochem, seit 1237 Angehörige »der sozialen Führungsschicht der Stadt Geseke«, parallel ein Harold de Stocchem 1264 als Ritter belegt; S. 122 die bereits im frühen 12. Jahrhundert belegte Familie de Ussen, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts als Angehörige der Führungsschicht der Stadt Lippstadt begegnen, während seit 1313 eine Familie de Ussen als arnsbergische Ministeriale genannt werden; S. 132 die Herren von Werinchusen, 1114 erstmals erwähnt, 1257 als lippische Ministerialen bezeugt und gefreit, 1279 ein Lippstädter Ratsherr; S. 160f. die von Rameshusen, seit 1237 in der sozialen Führungsschicht der Stadt Geseke auftauchend, um 1400 dann auch in Paderborn (dazu noch unten); S. 162f. die 1287 als Ministeriale des Stiftes Böödeken und des Bischofs von Paderborn begegnenden de Sylekensode, im 14. Jahrhundert ein Knappe im Gefolge des Edelherrn von Büren nachweisbar, gleichzeitig ein gleichnamiger als Bürger der Stadt Paderborn; unklare Fälle: S. 90: Helmicus de Dudelinchusen, Ratsherr in Geseke; S. 96 die Familie de Persmenchusen; S. 162 das Geschlecht de Scattenhusen, ebenfalls in Geseke nachweisbar. Für Lippstadt macht er an anderer Stelle namhaft die Ortsadelsfamilien von Hocelhem, de Ussene, de Aspen und de Werinchusen (S. 196f.) Vgl. etwa die Darstellungen bei DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 10–33. Auf die Parallelität des Hinein-

meist bestimmte Sonderrechte, doch waren die Städte bestrebt, diese mehr und mehr zu nivellieren⁶⁰). Das Patriziat reservierte sich das Stadtreghment, insbesondere die Bürgermeisterposten, und bildete über die Einzelstadt hinaus Heiratskreise. Inwieweit sich in solchen Heiratskreisen bereits Abgrenzungsphänomene nach unten zeigen, ist fraglich⁶¹). Eine Reihe von Beobachtungen läßt darauf schließen, daß auch dieser soziale Transformationsprozeß nicht mit der Entstehung des Patriziats beendet war, sondern weiterlief. An dieser Stelle sei nur auf folgende Faktoren hingewiesen. Die maßgebliche Macht des Patriziats im Stadtreghment wurde im Zuge innerstädtischer Differenzierungsprozesse in der Regel von anderen sozialen Gruppen durchbrochen⁶²). Hierbei war es von Stadt zu Stadt unterschiedlich, wann, wie und mit welchem Ergebnis dies geschah. Ein Teil der Patriziergeschlechter verkaufte – sicher bedingt durch soziale Wandlungsprozesse – seine Dienstlehen⁶³). Auf der anderen Seite ist zu bemerken, daß nicht alle stadtsässigen Ministerialengeschlechter im Patriziat verschmolzen. In Soest verließen im 13. und 14. Jahrhundert die Thiemonen und die Drost zu Schweckhausen die Stadt und bauten sich auf dem Land feste Häuser, in Paderborn verlagerten sich die Spiring, die Schele, Gogreve, Crevet, von Elmeringhusen und Marschall auf das Land. Zum Teil dürften diese Phänomene Ergebnisse der oben schon angesprochenen Umschichtungsprozesse und Machtverteilungskämpfe innerhalb der Städte gewesen sein⁶⁴). Im Spätmittelalter griff das Patriziat weit über die Stadtmauern hinaus. Vielfach untersucht ist der systematische Landerwerb um Münster herum, den die Erbmänner, das Münsteraner Stadtpatriziat, betrieben⁶⁵). Wieweit sich in den Städten ein Patriziat bilden konnte, scheint auch von der Emanzipation vom Stadtherrn abzuhängen. In Städten, in denen der Stadtherr präsent blieb, läßt sich eine viel striktere Trennung zwischen stadtherrlicher Ministerialität und Bürgerschaft beobachten. So bildeten etwa die Ministerialen der Äbtissin von Herford eine eigene Gruppe innerhalb des Rates und gingen nicht in der Bürgerschaft auf; im Kleinstädtchen Lübbecke dominierten die Ministerialen bis in die frühe Neuzeit hinein Rat und

wachsens der Ministerialität in die städtische Gesellschaft zur Umformung der Ministerialität zum niederen Adel machte auch Peter JOHANEK, Adel und Stadt im Mittelalter, in: REIMANN/ TESKE (wie Anm. 55) S. 9–35, hier S. 19f., aufmerksam.

60) Zur Entwicklung in Paderborn DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 60f.

61) WEIKERT (wie Anm. 19) S. 23–32; DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 34, zum Konnubium S. 61–63, zur Frage des Patriziats allgemein S. 130–135.

62) Vgl. JOHANEK, Adel (wie Anm. 59) S. 25f., sowie Mark MERSIOWSKY, Städtische Verfassung und Verwaltung im spätmittelalterlichen Soest, in: EHBRECHT/KÖHN (wie Anm. 19) S. 57–151, hier S. 61–105.

63) So DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 54f., mit entsprechenden Nachweisen.

64) BOCKHORST, Soester Patriziat (wie Anm. 19) S. 304; DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 33.

65) WEIKERT (wie Anm. 19) S. 33–38; JAKOBI, Bevölkerungsentwicklung (wie Anm. 19) S. 505f. mit Karte der Adels- und Erbmännerstze im Münsterland S. 506. Am Beispiel Albachtens Ulrich TÖNS, Albachten im Wandel der Zeiten, in: Ulrich TÖNS, Norbert ESPENKÖTT und Josef HÄMING (Hgg.), Albachten 1142–1992. Geschichte, Kultur, Gemeindeleben, Münster und Albachten 1992, S. 75–411, hier S. 132–134; für Senden ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 21, 79f., 82–84, 88, 93, 95, 99, 106, 111f. und 115.

Stadt⁶⁶). Das Patriziat scheint sich als Ergebnis eines sozialen Umwandlungsprozesses eher in Städten mit großer wirtschaftlicher Potenz und früher Selbständigkeit vom Stadtherrn entwickelt zu haben. Sowohl in Paderborn wie in Werl war im 13. und 14. Jahrhundert Konnubium zwischen der städtischen Oberschicht und der Ritterschaft durchaus üblich⁶⁷). Nach etwa 1430 dagegen gibt es für Paderborn trotz deutlich besserer Quellenlage dafür keine Belege mehr. Nach Untersuchungen für das ostwestfälische Höxter von 1480 bis 1520 sind die Heiraten in den Adel selten und nur auf die führenden Bürgermeisterfamilien beschränkt. Die Schlußfolgerung, in dieser Zeit habe sich das Rittertum deutlich vom Bürgertum abgegrenzt, untermauerte Decker mit weiteren Beobachtungen. Oben schon wurde ein Statut des Paderborner Domkapitels von 1434 erwähnt, nach dem für die Aufnahme ins Domkapitel beide Eltern aus dem Adel oder Ritterstand stammen mußten. Ähnliche Abgrenzungen gab es auch in den Domkapiteln von Münster und Osnabrück. Für die westfälischen Stifte müßte dies im einzelnen noch einmal untersucht werden⁶⁸).

66) Im Statut über die Ratswahl der Altstadt Herford heißt es ca. 1324/60: *Nota, quod consules Veteris opidi Hervordensis quolibet anno statuere tenentur duodecim consules inter se, ad quos domina abbatissa, que pro tempore fuerit, de ministerialibus suis militaribus quatuor adiunget ita, quod in universo et simul constituti erunt sedecim consules iurati*. Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 9, Nr. 2539, S. 1235. Vgl. mit weiteren Angaben Heinrich RÜTHING, Herford im 14. Jahrhundert, in: Theodor HELMERT-CORVEY (Hg.), Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert. Kommentarband. Edition und Übersetzung von Wolfgang FEDDERS und Ulrich WEBER, Bielefeld 1989, S. 131–140. Die Situation in Lübbecke aufgearbeitet bei Friedrich-Wilhelm HEMANN, Zur Entwicklung von Lübbecke im Mittelalter, in: Friedrich Bernward FAHLBUSCH (Hg.), Beiträge zur westfälischen Stadtgeschichte (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands 1) Warendorf 1992, S. 59–135, hier S. 74–78 und 81f., sowie seine nach ministerialischen beziehungsweise ritterlichen und anderen getrennte Aufstellung der Ratsangehörigen S. 105–115. Für Bielefeld und Lemgo vgl. GEIGER (wie Anm. 19) S. 10–12, deren Darstellung an einigen Stellen modifiziert werden müßte. Die Konflikte zwischen den verfaßten Kölner Ministerialen in Recklinghausen und dem Rat der Stadt 1306 spiegeln sich in den geschlossenen Verträgen Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 11, Nr. 454f.

67) Als Beispiel sei hier nur die Eheverabredung zwischen Alvrat von Meininghausen, der Tochter des Soester Bürgermeisters Dietrich von Meininghausen, und dem aus dem stiftmünsterischen Niederadel stammenden Johann Droste vom 18. März 1380 genannt, in der ausführlich die finanziellen Transaktionen geregelt wurden: BUDDE (wie Anm. 47) Nr. 53, S. 139f., eine Bestätigung, daß Dietrich seine Tochter Johann zur Frau gegeben hat, in einer Urkunde vom 7. November 1399, ebenda Nr. 66, S. 148. Johann Droste war Neffe des Ausstellers dieser Urkunde, des münsterischen Dompropstes Heidenreich Wulf, Angehöriger einer in Lüdinghausen begüterten Niederadelsfamilie, vgl. ebenda Nr. 56, S. 143; vgl. auch VON KLOCKE, Patriziatsproblem (wie Anm. 19) S. 372–401. Dieses entspricht den Befunden in Franken, vgl. ULRICHS (wie Anm. 14) S. 64.

68) Zur Einschränkung des Zugangs zu den Domkapiteln DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 61–67. Im bei Münster gelegenen Stift St. Mauritz stellten sowohl Patrizierfamilien als auch Niederadel Kanoniker, so BÖSTERLING-RÖTTGERMANN (wie Anm. 25) S. 30. Es wäre interessant, auch in Westfalen städtischen Gegenpositionen gegen die Abschließung des Adels im 15. Jahrhundert nachzugehen. Ulrich ANDERMANN, Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung. Untersuchungen zur Kriminalisie-

Ein gut dokumentierter Versuch eines Angehörigen der städtischen Oberschicht im späten 15. Jahrhundert, der die Stadt verließ und im Adel aufgehen wollte, zeigt die Existenz gesellschaftlicher Schranken. Hans Derndal in Höxter gelang trotz Konnubiums mit dem Niederadel in der Generation seiner Großeltern der Aufstieg in den Adel nicht, erst relativ spät galt seine Familie in der frühen Neuzeit als adlig⁶⁹⁾.

III

Viel weniger durchsichtig als in der Stadt sind die Verhältnisse auf dem Land, zumal das Quellenproblem hier noch größer ist als beim Niederadel. Befriedigende Untersuchungen über die Sozialstruktur der bäuerlichen Bevölkerung liegen nicht vor⁷⁰⁾. Parallel zur prozeßhaften Entstehung des Niederadels wandelte sich auch das Bauerntum, alte Unterschiede wurden relativiert, neue Binnendifferenzierungen entwickelt. Gerhard Oexle sprach von der Entstehung des »in seiner Funktion der körperlichen Arbeit als Einheit wahrnehmbaren und wahrgenommenen Bauern-Standes«⁷¹⁾. Die wichtigste Kategorie spätmittelalterlicher Großbauernhöfe sind die regional unterschiedlich benannten Meier- oder Schulthenhöfe⁷²⁾. Nach Ausweis der spätmittelalterlichen Steuerunterlagen, etwa des märkischen Schatzbuches von 1486 oder der Verzeichnisse der münsterischen Willkomm-schatzungen 1498 und 1499, fallen in diese Kategorie die reichsten und mit größerer Personenzahl besetzten Höfe⁷³⁾. Dabei lassen sich verschiedene Kategorien unterscheiden.

rung und Bekämpfung des spätmittelalterlichen Raubrittertums am Beispiel norddeutscher Hansestädte (Rechtshistorische Texte 91) Frankfurt a. M. u. a. 1991, S. 114–116, hob vor allem die Betonung des Reichtums seitens der Bürger hervor; aspektreicher MORSEL, Erfindung (wie Anm. 52) S. 360–364. Möglicherweise gab es Reflexe solcher Abgrenzungen: Heinrich RÜTHING, Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft (StudQWestfG 22) Paderborn ²1986, S. 73–75, arbeitete für Höxter Ende des 15. Jahrhunderts ein relativ geringes Interesse an der Stadt heraus; zum Konnubium S. 352–359.

69) RÜTHING, Höxter (wie Anm. 68) S. 264–268, mit genealogischer Tafel S. 355.

70) Dieses gilt keineswegs nur für Westfalen, vgl. Dieter SCHELER, Zur dörflichen Sozialstruktur am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Shulamit VOLKOV (Hg.), Zur Sozial- und Begriffsgeschichte des Mittelalters (TelAvivJbDtG 22) Gerlingen 1993, S. 231–252, hier S. 232f. Zu den Begrenztheiten der Erkenntnis zum spätmittelalterlichen Bauerntum TEWES, Mittelalter (wie Anm. 27) S. 471–474.

71) Otto Gerhard OEXLE, »Die Statik ist ein Grundzug des mittelalterlichen Bewußtseins«. Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des Mittelalters und das Problem ihrer Deutung, in: MIETHKE/SCHREINER, Sozialer Wandel (wie Anm. 11) S. 45–70, hier S. 52.

72) Zu den Begriffen Meier, Schulze und Schulte vgl. SCHÜTTE, Villicus (wie Anm. 24) S. 350–355; SCHÜTTE, Potthoff (wie Anm. 24) S. 111–113. Nur am Rande sei bemerkt, daß der Begriff »Meier« in bestimmten Kontexten auch die Bedeutung Markgenosse gegenüber dem »Erbexen, Erbgenossen«, dem Hofeigentümer, hatte. Dazu Ralf GÜNTHER, Der Arnberger Wald im Mittelalter. Forstgeschichte als Verfassungsgeschichte (VeröffHistKommWestf 22 – GeschichtlArbbWestfLdForsch 20) Münster 1994, S. 83–85.

73) Dies ergibt eine kursorische Durchsicht der Editionen: Willy TIMM (Bearb.), Schatzbuch der Grafenschaft Mark 1486 (Stadtarchiv Unna. Quellen zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark 1) Unna

Zum einen gibt es die alten Villikationshauphöfe. Eine übergreifende Studie zur Auflösung, zum Verfall oder zur Umformung der Villikationsverfassung in Westfalen liegt noch immer nicht vor, und alle Aussagen bleiben unscharf. Von einer Auflösung der Villikationsverfassung in Westfalen sollte man nicht sprechen. Leopold Schütte schlug stattdessen den Begriff Aushöhlung vor. Die Villikationen blieben als Form erhalten, gerieten aber in die Hände von Lehnsnehmern verschiedenen Standes und waren somit dem Zugriff des Obereigentümers weitgehend entzogen⁷⁴). Auch die Vergabe der Unterhöfe an Pächter trug das ihre dazu bei⁷⁵). Viele *villici*, Schulden, ursprünglich absetzbare Verwalter der im Früh- und Hochmittelalter entstandenen Villikationen, sind schon in Urkunden des späten 12. und 13. Jahrhunderts namentlich faßbar. Seit dem 12. Jahrhundert treten große Probleme in den alten Villikationen auf. Besonders gut ist die Entwicklung für das Kloster Corvey an der Weser zu beobachten. Neben den großen Urkundenschätzen der alten Abtei überliefern die Dokumente aus der Briefsammlung Abt Wibalds von Stablo und Corvey wichtige Informationen. Im 12. Jahrhundert versuchten Ministerialen wie *villici*, sich aus der Abhängigkeit vom Dienstherrn zu lösen, die Dienstlehen unaufkündbar und vererbbar zu machen oder sie gar ganz zu usurpieren⁷⁶). Auch in anderen Grundherrschaften wie Werden, Essen und Herford stellten sich ähnliche Probleme, denen die Grundherren

1986; HARTIG (wie Anm. 50). In den Registern der Willkommsschatzungen 1498/99 führen in der Regel die Schulden die Listen an. Gleiches gilt auch für Lippe, vgl. Karl SUNDERGELD (Hg.), Das älteste lippische Schatzregister aus dem Ende des 14. Jahrhunderts für die Kirchspiele Detmold, Heiligenkirchen, Meining und Cappel, eingeleitet von Erich KITTEL, in: MittLippGLdKde 23 (1954) S. 38–51; Fritz VERDENHALVEN (Bearb.), Die lippischen Landschatzregister von 1535, 1545, 1562 und 1572 (LippGQ 4 – VeröffHistKommWestf 30 – WestSchatzungsSteuerregg 3) Münster 1971. Es lohnte sich, die gut identifizierten Höfe nach der Höhe ihrer Abgaben kartographisch zu erfassen. Belege für Ravensberg bei BECKMANN (wie Anm. 26) S. 8f. Unergiebig sind die Quellen für die Grafschaft Tecklenburg, da aus dem Mittelalter nur sehr knappe Listen über Schuldschweine 1494 und Rindergeld 1511 vorliegen, Wolfgang LEESCH (Bearb.), Schatzungs- und sonstige Höferegister der Grafschaft Tecklenburg 1494 bis 1831 (VeröffHistKommWestf 30 – WestSchatzungsSteuerregg 4) Münster 1974, S. 85–95, vgl. S. 2.

74) SCHÜTTE, *Villicus* (wie Anm. 24) S. 364 und S. 366f. Eine systematische Untersuchung steht aber noch aus, vgl. Werner RÖSENER, Einführung, in: RÖSENER, Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 30) S. 9–15, hier S. 12: »Studien, die den tatsächlichen Verlauf des Verfalls der Villikationsverfassung in Nordwestdeutschland überzeugend darstellen, stehen aber noch aus«; RÖSENER, Strukturformen (wie Anm. 22) S. 108 und 142f.; Werner RÖSENER, Ergebnisse und Fragen, in: RÖSENER, Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 30) S. 443–460, hier S. 451. Ähnlich schon in RÖSENER, Grundherrschaft und Bauerntum (wie Anm. 22) S. 32–36.

75) Vgl. das Beispiel des Essener Oberhofes Ringeldorf bei TEWES, Mittelalter (wie Anm. 27) S. 64f. und 89.

76) Die Belege im Detail dargestellt bei Franz-Josef JAKOBI, Wibald von Stablo und Corvey (1098–1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit (VeröffHistKommWestf 10 – AbhhCorveyGeschichtsschreibung 5) Münster 1979, S. 205–215; für das Essener Beispiel SCHLFP (wie Anm. 25) S. 91f., für Herford Meinhard POHL, Ministerialität und Landesherrschaft. Untersuchungen zur Bedeutung der sozialen Mobilität für die Entwicklung des Territorialstaates am Beispiel der mißlungenen Herrschaftsbildung der Reichsabtei Herford, Diss. phil. Berlin 1979, S. 123.

mit der Auflösung der Villikationsverfassung begegneten, um so die völlige Entfremdung ihres Gutes zu vermeiden⁷⁷). In der Grundherrschaft des Münsterschen Stifts St. Mauritz ist für das 13. Jahrhundert belegt, daß *villici* zum Vasallen aufrückten⁷⁸). Viele behielten ihre Villikationen ganz oder in Teilen, mitunter erblich gegen geregelte Abgaben, und wurden mit echten Lehen begabt oder einigten sich auf die eine oder andere Weise mit ihren ehemaligen Herren⁷⁹). Selbst Edelherrn und Grafen übernahmen seit dem 13. Jahrhundert die *villicus*-Stellung⁸⁰).

Zunächst waren die aus einer Villikation hervorgegangenen Schulthenhöfe noch mit der Verwaltung der ihnen untergebenen Höfe betraut, vor allem mit der Erhebung der Abgaben, und ihre Betreiber erhielten dafür einen Anteil⁸¹). Manche Spuren davon hielten sich lange⁸²). Im Zusammenhang mit ihren Funktionen genossen manche Schulthen noch im

77) Mit Angabe der entsprechenden Untersuchungen RÖSENER, Grundherrschaft und Bauerntum (wie Anm. 22) S. 28f. Vgl. für Werden GOETZ (wie Anm. 25) S. 87, für Herford POHL (wie Anm. 76) S. 127–134.

78) Vgl. etwa Klaus SCHOLZ (Bearb.), Die Urkunden des Kollegiatstifts Alter Dom in Münster 1129–1534 (VeröffHistKommWestf 37 – WestfUrkkTexteRegesten 2) Münster 1978, Nr. 12, S. 20f. (1252); Ulrike STÖWER (Bearb.), Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn e.V. Die Urkunden bis zum Jahr 1500 (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens NF 14) Münster 1994, Nr. 40, S. 52f. (1311): hier haben der Ritter Konrad und der Knappe Konrad, genannt *Scultheti* auf den Haupthof in Rheder, den sie bisher zu Lehen trugen, verzichtet; *Conradus Sculthetus*, Ritter, auch belegt ebenda Nr. 54, S. 58, und Nr. 65, S. 65. Beispiele aus St. Mauritz bei BÖSTERLING-RÖTTGERMANN (wie Anm. 25) S. 56f. Das Rittergeschlecht de Bokenevorde kann in Zusammenhang mit dem Oelder Meierhof Böckenförde in der Bauerschaft Bergeler stehen, vgl. LESTING/WESTHOFF (wie Anm. 26) S. 278–281. Die Nienborger Burgmannenfamilie von Heek soll mit dem Hof Schulze van Heek zusammenhängen, vgl. WERMERT, Adel (wie Anm. 17) S. 192f. Allerdings zeigen diese Untersuchungen die Probleme, die eine solche Zuweisung bereitet. DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 45, nimmt für mehrere Familien die Herkunft aus der Villikationsverwaltung der paderbornischen Dompropstei an.

79) Vgl. etwa den 1336 geschlossenen Vergleich zwischen dem Edelherrn Berthold von Büren und den Brüdern Menger und Eberhard de Graffen, *dicti sculteti*: STÖWER (wie Anm. 78) Nr. 92, S. 77f. Weiter aber gab es Schulthen, die unter Ministerialenrecht standen. Ich verweise hier nur auf eine Urkunde von 1303, in der Graf Eberhard von der Mark einen gewissen *Hermannum, filium Iohannis, villici in Wertole, nostrum ministerialem*, aus der Ministerialität freigibt, damit dieser ins Kloster Oelinghausen eintreten kann, Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 11, Nr. 168 S. 89.

80) 1245 übernahm der Graf von Tecklenburg als *villicus* den Herforder Hofesverband Ibbenbüren, vgl. SCHÜTTE, Im Aigenthumb (wie Anm. 24) S. 176f. Weitere Beispiele bei SCHÜTTE, *Villicus* (wie Anm. 24) S. 344 und 360; Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 11, Nr. 246, Nr. 538.

81) Dieses läßt sich noch im 13. Jahrhundert für die Schulthen des Mindener Domstifts feststellen, so Ulrich RASCHE, Die mittelalterliche Servitienordnung des Mindener Martinsstifts, in: NdSächsJbLdG 70 (1998) S. 333–346, hier S. 343. Der *villicus* von Hullern erhielt als Entgelt für seine Amtstätigkeit einen Teil der Abgaben seines Hofes, vgl. BÖSTERLING-RÖTTGERMANN (wie Anm. 25) S. 52.

82) Die Schulthen des Abtes von Rastede in Bettinghausen bei Ostringhausen und auf dem *Hunminchove* dienten im frühen 14. Jahrhundert als Kommunikationsknotenpunkte im grundherrlichen Gefüge, vgl. Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 11, Nr. 275 und 393. Der Schulte zu Winterswyk hatte dem Stift St. Mauritz zwei Pferde zur ständigen Verfügung zu halten, ähnlich der Schulze Havichhorst in der Pfarre St. Mauritz für das Domkapitel, BÖSTERLING-RÖTTGERMANN (wie Anm. 25) S. 47f.

Spätmittelalter bestimmte Vorrechte⁸³⁾. Im Spätmittelalter waren die Grundherren in Abwehr von Entfremdungstendenzen bestrebt, die Verwaltung wieder in eigene Hände zu nehmen; so blieben den Schulden als Reminiszenz oft nur eine besondere Abgabe von den Unterhöfen. Manche Höfe waren noch im Spätmittelalter zu Diensten auf dem übergeordneten Schuldenhof verpflichtet⁸⁴⁾. Insgesamt verloren die Schulden weitgehend ihre Funktionen in der Wirtschaftsverfassung des grundherrlichen Höfeverbandes. Die trotz Aushöhlung der Villikationen noch bestehenden rechtlichen Bindungen innerhalb des Höfeverbandes wurden vom Schulden weiter gepflegt. So treten noch im 15. Jahrhundert beim Tausch von Hörigen zwischen Grundherrschaften, bei Belehnungen oder bei Pachtvergaben die Schulden auf⁸⁵⁾.

Für die Vergabe der ehemaligen Villikationshaupthöfe bildeten sich zwei Rechtsfiguren heraus, die Vergabe nach Schuldenrecht beziehungsweise Schuldenamts- oder Schulden-gutsrecht und das Schuldenlehen. Nach urkundlichen Belegen beinhaltete das Schuldenrecht oder präziser Schuldenengutsrecht die Zahlung der gewöhnlichen Schuldenpacht, teilweise in Geld und teilweise in Naturalien, Einkünfte aus Erbteilung, Hausgewinn, Verkauf oder Wechsel der Leute⁸⁶⁾. Der Entwicklung dieser besonderen Form der Pacht, die den Hof aus Hofesverbänden heraushielt und in ein unmittelbares Verhältnis zum Grundherrn stellte, ist eine jüngere Schicht von Meier- oder Schuldenhöfen zu verdanken. Neben die älteren, aus der Villikation stammenden Schulden traten seit dem 12. Jahrhundert gegründete Einzelhöfe, die nach Meier- oder Schuldenrecht vergeben waren. Freie Bauern hatten sich in Westfalen wohl nur in abgelegenen Gebieten gehalten. Im 12. und 13. Jahrhundert tauchen in Ostwestfalen nun neue freie Bauern auf. Dabei dürfte es sich um

83) Nach Berichten des 15. Jahrhunderts wurden die Abgaben des Schulden von Senden von diesem *in summis festis una cum reliquiis in summo altari reponitur*, BÖSTERLING-RÖTTGERMANN (wie Anm. 25) S. 52. Die *villici* des Domstifts Minden hatten im 13. Jahrhundert das Recht, an hohen Festtagen mit den Domherren im Refektorium zu speisen, RASCHE (wie Anm. 81) S. 343.

84) So das Grote beziehungsweise Lange Wildenhues im Hofverband Bösensell. Dem Schulte diente der Bauer 1 1/2 Tage beim Ackern, 1 Tag beim Grasmähen und 3 Tage in der Fasten, vgl. ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 81; weitere Nachweise ebenda, S. 85–87, 89, 92, 118 und 127f. Vgl. BÖSTERLING-RÖTTGERMANN (wie Anm. 25) S. 52.

85) Für den Tausch von Hörigen Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 9, Nr. 1347 (1315), sowie die bei TEWES, Mittelalter (wie Anm. 27), abgebildeten und transkribierten Urkunden aus dem Bestand des Stiftes Essen von 1423, S. 80f., dazu S. 77–82, von 1465, S. 84f.; weitere Beispiele ebenda, S. 82 Anm. 29, S. 92 und 102f. Ein Beispiel für Belehnungen ebenda, S. 89f. Die Anwesenheit von Schulden sind in den Aufzeichnungen über die Verpachtungen von Grundstücken des St. Katharinenklosters für 1449 und 1450 belegt: Wilhelm HÜCKER † (Bearb.), Codex Traditionum Westfalicarum 8: Güter- und Einkünfteverzeichnisse des Katharinenklosters zu Dortmund (VeröffHistKommWestf 4) Münster 1985, S. 1. Hufenübertragung *coram villico et familia curtis, que dicitur »hofgenothen«* 1303 in Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 11, Nr. 255, S. 131.

86) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 446, S. 201f. Zum Wechsel SCHÜTTE, Im Aigenthumb (wie Anm. 24) S. 176f.; ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 20.

Freigelassene handeln, die ihre in Herreneigentum bleibenden Güter nun zu neuem Besitzrecht erhielten⁸⁷). Für die Grundherren war die Vergabe nach Schultengutrecht besonders interessant, da sie so die Abgaben bei Neuvergabe anpassen konnten. Als Spiegel der Agrarkonjunktur schwanken die Pachtsummen zum Teil erheblich⁸⁸).

Die zweite Rechtsfigur waren die Schuldenlehen. Als Lehnsnehmer treten Ritterbürtige wie Bürger auf⁸⁹). Die Schuldenlehen waren erblich, sie gingen an den leiblichen männlichen Nachkommen über oder fielen bei Mangel eines *liber villicus* an den Lehnsgeber zurück⁹⁰). Nicht selten wandelte sich der Charakter eines Hofes, vom Lehen zum Pachtgut oder gar zu freiem Eigen⁹¹). Viele Schuldenhöfe sind aus Urkunden, Besitz- und Abgabeverzeichnissen, Steuerlisten und Rechnungen bekannt, aber oft fehlen genauere Angaben, und es muß stets untersucht werden, was sich hinter der Bezeichnung Schulte oder Meier verbirgt⁹²). Nicht erst in der Retrospektive des Historikers bereiten die geschilderten Zustände Orientierungsprobleme. Als Schulden konnten sich Schultheißen gräflichen Standes, Niederadlige und Bauern bezeichnen. Viele Quellen spiegeln Probleme schon für das Spätmittelalter wider. Eindeutige Zeichen für Differenzen über den rechtlichen Status sind Vergleiche wie der 1466 zwischen Grundherr und Schulte geschlossene, in dem Arnd Schulte tho Pyninck und seine Frau Fenne ihren Status als Hörige anerkennen, dafür aber den Hof weiter zu alter, hier genau festgelegter Pacht erhielten⁹³). In einer Urkunde von 1437 wurde [*dat*] *gud ind erue tho Swekelo, dat Johan Schulte van Swekelo vpgiffte dys breues vppe wonachtich was*, von Bernd de Grove und seiner Familie verkauft. Neben

87) SCHÜTTE, Im Aigenthumb (wie Anm. 24) S. 168f.; Ulrich ANDERMANN, Das Freigericht zu Schilde-sche. Zugleich ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung der Grafschaft Ravensberg, in: JberHistVGrafschRavensb 76 (1986/87) S. 21–48, hier S. 33.

88) Die Erforschung der Agrarkonjunktur für Westfalen steckt noch ganz in den Anfängen, vgl. Bruno H. LIENEN, Paderborner Getreidepreise 1400–1545, in: WestfZ 134 (1984) S. 331–342, hier S. 331–333.

89) TÖNS (wie Anm. 65) S. 97 und 129–134. SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 226, S. 114, Nr. 235, S. 118, Nr. 243, S. 121, Nr. 303a, S. 148, Nr. 304, Nr. 306, S. 149, Nr. 342a–344, S. 162f., Nr. 497a, S. 220, Nr. 681a, Nr. 682 und S. 291; ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 126f.

90) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 573, S. 249. Wenn der Vermögenskomplex nachhaltig geschädigt worden war, gab es Probleme bei der Neubelehnung. Vgl. TÖNS (wie Anm. 65) S. 129. In einem Vergleich aus dem Jahre 1511 mußte sich bei der Neuerlehnung Johann Valcke für den Nunninckhoff zu Laer verpflichten, für die Verluste, die der Hof unter seinem Vater an Land und Leuten erlitten hatte, 60 rheinische Gulden zu zahlen, das Kollegiatstift Alter Dom für nicht oder nicht in voller Höhe gezahlte Renten zu entschädigen sowie alle Getreide-, Vieh- und Geldabgaben wie bisher zu entrichten. Überdies mußte sich Valcke verpflichten, ein Register von Gütern, Land und Leuten des Hofes herzustellen und dem Alten Dom eine Abschrift zu übergeben und abgekommenes Gut wieder beizubringen. SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 497, S. 220, zur Belehnung Nr. 497a, Nr. 498, S. 220f., Übergabe des Verzeichnisses Nr. 500, S. 221.

91) ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 81 (Plöger), S. 83 (Umwandlung in freies Eigen); SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 446, S. 201f., Nr. 565, S. 246, und Nr. 573, S. 249.

92) Vgl. etwa GLÄSSER, Ländliche Siedlung (wie Anm. 26) S. 86f.; Dorothea ROTERS, Osterwick. Geschichte eines Dorfes im Münsterland, Dülmen 1989, S. 46–57.

93) ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 83.

dem Hof mit allen Zubehörungen verkauften sie *de egene lude, de vppe den vors[criben] gude wonchtich synt, alz myt namen Bele des vors. Johans Schulten huswrouwe myt eren dren kinderen als myt namen Johann, Hotte ind Hilliken*⁹⁴). Insgesamt dürfte es sich bei einem Großteil der westfälischen Schulten im engeren Sinne um Eigenbehörige gehandelt haben. So heißt es in einer Urkunde über den Schulten Piening 1466, er solle *underdenig horsam syn, alß egene thobehorige lude eren herschape na wonte deses landes schuldig synth*⁹⁵). Dabei gelang es vielen Schulten, die dieser Eigenbehörigkeit entspringenden Belastungen zu mindern und die Zugriffsmöglichkeiten des Herrn auf ganz verschiedenen Gebieten zu beschränken⁹⁶).

Sicher haben die Wechsel der spätmittelalterlichen Agrarkonjunktur ihre Wirkungen auf die Stellung der Schulten und Meier gehabt. Zumindes im Bereich der Abgabenhöhe lassen sich solche nachweisen. In den Rechnungen der ostwestfälischen Reichsabtei Herford findet sich zum Jahr 1421 der Vermerk: *Item de meyger van Hatlage persolvit 2 gulden in gra[narium] domine, went he was up den hoff erst ghecomen unde wolde den tymmeren und segede, solde he myner frouwen mer geven to dessen iar, so en wolde he nicht up den hoff*⁹⁷). Wie diese Nachrichten zu interpretieren sind, bedürfte einer größeren Ab-

94) Ludger TEWES, Urkunden und Regesten des Pfarrarchivs St. Lamberti in Gladbeck aus dem 15. Jahrhundert, in: VestischZ 94–96 (1995–1997) S. 31–37, hier Nr. 10, S. 82f. Vgl. auch den Verkauf des Meiers zu Dalehem 1319 in Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 9, Nr. 1813, und 10, Nr. 686.

95) Zitiert nach ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 19. Die Unfreiheit der Schulten zeigt sich etwa bei Verkäufen, wenn er und seine Familie mitsamt dem Hof einem neuen Eigentümer übertragen wurden. Vgl. das Beispiel des Johann Schulte von Zweckel 1437 bei TEWES, Mittelalter (wie Anm. 27) S. 106. Einen Überblick über die verschiedenen Formen bäuerlicher Hörigkeit im spätmittelalterlichen Westfalen geben HENN, Bauernspiegel (wie Anm. 2) S. 302–309; RÖSENER, Grundherrschaft und Bauerntum (wie Anm. 22) S. 38–41.

96) 1338 heißt es in einer Urkunde über den Hof Rolevinck bei Laer: *Wer oc dat de schulte ein kint ofte einen andern menschen, de tho den hove hoerde, wolde laten in ein ander gut ofte in ein ander erbe, also dicke als dat schuet, sal men den broder van Stenvoorde geven twe marck munstersch schlagener penninge und ene huldelike wessele, so mach de schulte dat kint ofte einen andern menschen laten war he wil.* Weiter wurde bestimmt, *dat wi [...] unde sin den hof nicht van uns laten und den schulten und sine kinderen und de lude des hoves nicht vorwesslen ofte vorurkunden, it en si ere gude wille.* Zitiert nach Hans Jürgen WARNECKE, Das Hofrecht von Schulze Rolevinck in Laer. Ein Beitrag zur Lebensgeschichte Werner Rolevincks und zum Erscheinungsjahr seines Westfalenbuches, in: WestfZ 130 (1980) S. 31–49, hier S. 36. 1446 wurden die verschiedenen Pflichten, die auf dem Schulten Rolevinck und seinen Erben lagen, nochmals umfassend geklärt; vgl. die ebenda, S. 37–40 gedruckte Urkunde.

97) StA Münster, Abtei Herford, Akten Nr. 625, fol. 6. Der Meier war nicht der einzige Bauer *de officio Hatlage*, der sich in diesem Jahre weigerte, die Abgaben in voller Höhe zu leisten. Ebenda heißt es: *Item Knoke to Hillegodess(en) persolvit 1 gul. pro p. et o. unde 2 moder siliginis, 4 somer aven unde 4 moder aven in gran., went dat hus lach woste, so ik berichtet ward, unde solde he mer geven vor dat iair, so en wolde he nicht weder up dat hus.* Auch Henke to der Hove sagte, *solde he dat iar mer geven, so wolde he de hove liggen laten unde he was dar erst up gekomen dess(elve)n jar.* Auch 1422 hieß es von Huseman, *went he wolde dat hus anders up gheven*, ebenda fol. 14'.

handlung, die sich systematisch mit der wirtschaftlich-sozialen Lage der westfälischen Bauern im 15. Jahrhundert auseinandersetzt. Man kann sie sowohl als Ausdruck der existenziellen Bedrohung der Bauern deuten als auch als Argumentationsstrategie der Bauern, die damit eine Reduzierung der Lasten erreichen wollten⁹⁸⁾.

Wodurch sich die bäuerliche Oberschicht auszeichnete, faßt prägnant die schon zitierte Aussage Werner Rolevincks zusammen: *scio, inquam, eos egregias curias possidere, cum filiabus domicellorum connubia iungere, iudicia exercere, non ex commissione, sed ex paterna traditione*⁹⁹⁾. Es bietet sich an, diesen für das münsterländische Großbauerntum von einem Zeitgenossen formulierten Kriterien nachzugehen.

Beginnen wir mit den »prachtvollen Höfen«. Schon erwähnt wurde, daß die Schulden- und Meierhöfe in den spätmittelalterlichen Steuerlisten zu den reichsten Höfen mit höherer Kopffzahl gehören. Die den Schulden zu Gebote stehenden Ländereien beschränkten sich keineswegs auf die Schuldenhöfe. Neben den zum eigentlichen Schuldenhof gehörenden Gründen hatten die Schulden weitere Äcker von verschiedenen Personen und Institutionen angepachtet¹⁰⁰⁾. Die Familie, die mindestens über vier Generationen den Amtshof zu Ermen in der gleichnamigen Bauerschaft als Schuldenlehen innehatte¹⁰¹⁾, besaß in derselben Bauerschaft freieigene Güter¹⁰²⁾. In diesem Falle ist weniger wahrscheinlich, daß es sich um ursprüngliches Allod handelt; eher ist anzunehmen, daß der Grundherr die Güter als volles Eigentum dem Inhaber übereignete¹⁰³⁾. Über die agrarische Nutzung der Ländereien hinaus lassen sich Meliorisierungsbestrebungen ausmachen. Schon seit dem 13. Jahrhundert ist die Gründung von sogenannten Kotten, kleinen Bauernstellen am Rande des bebauten Ackerlandes, durch Schulden nachweisbar¹⁰⁴⁾. Ein ganzer Teil der Kotten ent-

98) Knappe Ausführungen zu diesem Forschungsdesiderat bei HENN, Bauernspiegel (wie Anm. 2) S. 311–313, der die von ihm gesammelten Belege als Ausdruck einer Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bauern deutet. Bei der Bewertung dieser Frage sind die grundsätzlichen Überlegungen von Peter SCHUSTER, Die Krise des Spätmittelalters. Zur Evidenz eines sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Paradigmas in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts, in: HZ 269 (1999) S. 19–55, zu berücksichtigen, zur Stellung der Bauern v. a. S. 46–50.

99) ROLEVINCK, De laude (wie Anm. 3) S. 118.

100) So hatte beispielsweise der Schulte von Angelmodde im Jahre 1437 vier Stücke Land auf dem Esch bei Angelmodde um Jahrespacht inne: SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 281, S. 138. Vgl. WARNECKE (wie Anm. 96) S. 40–42.

101) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 226, S. 114, und Nr. 306, S. 149.

102) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 411, S. 188.

103) So gab der Bischof vom Münster 1313 dem Knappen Bernhard von Heringhen den Hof to Pininc, den er bis dahin als Lehen besaß, zu vollem Eigentum, vgl. ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 83 und 90; weitere Beispiele ebenda, S. 110.

104) Verwiesen sei etwa auf Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 3, Nr. 850 (1270); weitere Belege bei Peter ILISCH, Ein Schulte und acht Kötter. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des Münsterlandes im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Vereins für Heimatkunde Billerbeck 3) Billerbeck 1975, S. 1 Anm. 2.

stand auf dem Boden von Schulenhöfen und war dem Schulenhof und den Markgenossen bestimmte Abgaben für die eingeschränkte Mitbenutzung der Mark pflichtig¹⁰⁵. Im März 1413 zahlte Everd, der Schulte des zur Propstei des Kollegiatstifts Alter Dom in Münster gehörigen Hofes *Vrenckinck*, zur Einlösung der Mühle zu *Vrenckinck* 50 Mark münsterischer Pfennige an Godeckin van Schonebecke, dem die Mühle vorbehaltlich einer an die Propstei zu entrichtenden Jahrespacht verpfändet war. Der Propst übertrug nun die Mühle an Evert für die gleiche Jahrespacht bis zur Einlösung durch den Alten Dom¹⁰⁶. Mit der Mühle erweiterte der Schulte Everd seine Ressourcen gewaltig. Auch Rentengeschäfte und Käufe wie Verkäufe nutzbarer Rechte durch die Schulden bezeugen ihre Finanzkraft¹⁰⁷. Nicht zuletzt die oft zu belegenden Klagen über die Entfremdung grundherrlichen Eigentums durch Schulden belegt deren Aktivität¹⁰⁸.

Wenn Werner Rolevinck von *curiae egregiae* spricht, wäre es verkürzt, diese Aussage allein auf den Faktor »reiche Höfe« zu reduzieren. So gilt es nach anderen Elementen Ausschau zu halten, die den Schulenhöfen die Epitheta ornantes »prächtig, ruhmreich« haben einbringen können. In erster Linie ist dabei an die bauliche Ausstattung zu denken¹⁰⁹. Eine für Westfalen typische Hofform sind die sogenannten Gräftenhöfe, mit einem künstlichen Wassergraben umgebene Hofanlagen. Bei einem großen Teil der Gräftenhöfe handelt es sich um Schulenhöfe¹¹⁰. Weitere architektonische Besonderheiten sind

105) ILISCH, Schulte (wie Anm. 104) S. 1f.; ILISCH, Marken (wie Anm. 24) S. 13f.; Peter ILISCH, Die Grundherrschaft des Amtes Dülmen, in: GBllKreisCoesf 4 (1979) H. 1/2, S. 72–81, hier S. 73 und 75.

106) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 227, S. 115.

107) Vgl. WARNECKE (wie Anm. 96) S. 40–42. Einen Rentenkaufbrief für Johann den Alten, Schulte in Zweckel, von 1452 aus dem Pfarrarchiv St. Lamberti in Gladbeck ediert TEWES, Urkunden Gladbeck (wie Anm. 94) Nr. 12, S. 31. Für das heutige Sauerland kann der Verkauf des halben Hofes zu Beisinghausen an Henneke den Schulden am 11. November 1471 als beliebiges Beispiel angefügt werden, Albert K. HÖMBERG, Geschichtliche Nachrichten über Adelssitze und Rittergüter im Herzogtum Westfalen und ihre Besitzer 6: Kirchspiele und Gerichte Calle, Meschede und Remblinghausen (VeröffHistKommWestf 33,6) Münster 1974, S. VI und 21. Auch am Niederrhein erhielten große Bauern erhebliche Abgaben von kleineren Bauern, vgl. SCHELER, Sozialstruktur (wie Anm. 70) S. 240f.

108) Vgl. etwa den 1411 abgeschlossenen Kompromiß zwischen dem Schulden von Schöppenberg und dem Propst von Werden, SOLLBACH (wie Anm. 26) S. 312.

109) Diese Frage ist derzeit vor allem in der Burgenforschung aktuell, vgl. Joachim ZEUNE, Burgen. Symbole der Macht. Ein neues Bild der mittelalterlichen Burg, Regensburg 1996; Joachim ZEUNE, Die Burg als wehrhafter Wohnsitz, in: Horst Wolfgang BÖHME u. a. (Hgg.), Burgen in Mitteleuropa, 2 Bde., Stuttgart 1999, hier 2, S. 42–51; Malte BISCHOFF, Die Burg als repräsentativer Wohnsitz, in: ebenda, S. 52–58; für die frühe Neuzeit Ulrich SCHÜTTE, Das Schloß als Wehranlage. Befestigte Schloßbauten der frühen Neuzeit im alten Reich, Darmstadt 1994.

110) Josef SCHEPERS, Münsterländische Speichergeschichte im europäischen Zusammenhang, in: Alfons EGGERT und Josef SCHEPERS, Spieker, »Bauernburgen«, Kemenaden. Bäuerliche Speicherbauten im Münsterland. Ihre Bau-, Funktions- und Sozialgeschichte im europäischen Zusammenhang, Münster 1985, S. 1–37, hier S. 18f.; Werner BOCKHOLT und Peter WEBER (Hgg.), Gräftenhöfe im Münsterland. Eine ländliche Siedlungsform im Wandel dargestellt an acht ausgewählten Beispielhöfen, Warendorf 1988, auf S. 7

Pforthaus¹¹¹) und Speicher. Gerade die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen sogenannten »Steinspieker« auf münsterländischen Bauernhöfen sind repräsentative Bauten zwischen Nicht-Adel und Adel¹¹²). Möglicherweise gab es noch weitere Besonderheiten: Auf dem Schultenhof Döring, der namensgebend für eine von 1291 bis 1352 belegte Adelsfamilie war, gestattete der Bischof von Münster 1380 die Errichtung und Weihe einer Kapelle samt Friedhof¹¹³). Der derzeitige Stand der Forschung läßt hier aber keine sicheren Aussagen über die besondere Ausstattung von Großbauernhöfen für das Spätmittelalter zu.

Noch schwieriger nachzuweisen ist der zweite bei Rolevinck bezeugte Faktor, das Konnubium mit Adel und Bürgern: *eos [...] cum filiabus domicellorum connubia iungere*. Dabei stellt sich das grundsätzliche Problem, daß die Rekonstruktion der bäuerlichen Heiratskreise für das Spätmittelalter kaum möglich ist¹¹⁴). Rolevinck selbst schildert eine Heirat seiner Kusine mit einem Niederadligen, an der beider Verwandtschaft teilnahm. Rolevinck war nachweislich mit führenden Coesfelder Bürgern verwandt. So ist seine Behauptung, sogar ein Bürgermeister von Lübeck stamme aus seiner Familie, durchaus glaubhaft¹¹⁵). Sucht man nach verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Adels- und Bauernfamilien, so lassen sich zwar manchmal Vermutungen anstellen, es habe Familien mit bäuerlichen und adligen Zweigen gegeben, doch läßt sich dies zumeist schwer nachweisen¹¹⁶). Neben dem Konnubium gab es natürlich noch andere Bindungen verwand-

eine Karte der »Gräfteniedlungen in Westfalen 1822«. Allerdings fragt es sich, welcher Zeitstellung die Gräftenanlagen angehören. Hier stoßen wir auf große Probleme, denn die für die Ermittlung der Gräfteniedlung erstrangige kartographische Überlieferung setzt in Westfalen erst im 16. Jahrhundert auf breiterer Front ein. Vgl. dazu mit weiteren Literaturangaben Mark MERSTOWSKY, Aus den Anfängen der Kartographie in Westfalen. Die Mühlen bei Lippstadt (1473), in: WestZ 147 (1997) S. 9–18, hier S. 10–12; Rudolf BERGMANN, Historische Karten als Hilfsmittel für die Wüstungsforschung, dargestellt an Beispielen aus dem Astengebirge und Ostsauerland, in: Rudolf BERGMANN, Zwischen Pflug und Fessel. Mittelalterliches Landleben im Spiegel der Wüstungsforschung, 2 Bde., Münster 1993, hier 1, S. 19–33.

111) Leopold SCHÜTTE, Das Land, in: Hans-Joachim BEHR und Franz-Josef HEYEN (Hgg.), Geschichte in Karten. Historische Ansichten aus den Rheinlanden und Westfalen (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Sonderbd.) Düsseldorf 1985, S. 69–104, hier S. 72. Das älteste bekannte Exemplar stammt, dendrochronologisch datiert, von 1547, vgl. SCHEPERS (wie Anm. 110) S. 8f.

112) SCHEPERS (wie Anm. 110); Uwe ALBRECHT, Der Adelsitz im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Architektur und Lebensform in Nord- und Westeuropa, München und Berlin 1995, S. 176.

113) Zur Adelsfamilie Döring vgl. ILISCH, Adelsitze (wie Anm. 17) S. 60f., zum Döringhof S. 61.

114) TEWES, Mittelalter (wie Anm. 27) S. 473f. Klare Belege sind mir erst aus dem frühen 16. Jahrhundert bekannt. So heiratete der Haupterbe Schilling Droste zu Vischering Anna Rensing, eine Bauerntochter, vgl. ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 107.

115) [...] *hodieque in augustali urbe Lubeck sororii mei avunculum auro vestis ac perpetuo consulatu nobilitas*, S. 184. Zu Rolevincks Verschwägerung mit dem bekannten Lübecker Bürgermeister Hinrich Castorp vgl. JOHANEK, Adel (wie Anm. 59) S. 14.

116) So gibt es 1295 einen offensichtlich freien Bauern *Henricus de curia Hech*, der als Bürge auftritt, parallel dazu die gut bezeugte Burgmannenfamilie von Heek. Der Schulze von Heek findet sich mehrfach als

schaftlicher Art zwischen Adel und Nicht-Adel. Auf ein besonders gelagertes Beispiel sei an dieser Stelle hingewiesen. 1414 kaufte Ludeke Droste zu Senden, ein gut bezugter Niederadliger, den Hof zu Oldensendene, ein rietbergisches Mannlehen in der Bauerschaft Holtrup. Nach einer Urkunde von 1441 wohnte auf diesem Hof zunächst der Verkäufer, Roter von Rechede, zum Zeitpunkt des Verkaufs aber ein gewisser Stockebrand. 1418 belehnte dann der Graf von Rietberg Ludeke Droste zu Senden mit diesem Hof. In der Lehnurkunde heißt es: *dat gut to Oldensendene, dar Johan Stockebrant uppe wone-de*¹¹⁷⁾. In einer Urkunde von 1427 wird als Zeuge ein Johann Droste genannt Stockebrand erwähnt. Die Namensgleichheit dürfte kein Zufall sein. Schon Peter Ilisch vermutete, daß Johann Droste genannt Stockebrand ein illegitimer Sohn eines Drostens zu Senden war. Oft trugen Bastarde den Familiennamen, selbstverständlich ohne die Standesqualität zu erben. Die Familie Droste sorgte offenbar für Johann, indem sie ihm einen Hof zukommen ließ. Eine Familie Stockebrand ist etwa gleichzeitig auf dem Hof Schulte zu Wilbranding in der Sendener Dorfbauerschaft nachgewiesen und bewohnte ihn längere Zeit. Ist es ein Zufall, daß derselbe Ludeke Droste zu Senden 1452 eine Hälfte dieses Hofes kaufte, und sein legitimer Sohn Sander Droste 1474 als Besitzer der anderen Hälfte bezeugt ist¹¹⁸⁾? Zwischen Nicht-Adel und Adel standen die Bastarde. Kümmerte sich hier eine Niederadelssippe um ihre Illegitimen und deren Familien?

Als dritten Faktor benannte Rolevinck *scio, inquam, eos [...] iudicia exercere, non ex commissione, sed ex paterna traductione*. In der Tat blieben Schulthenhöfe oft über Generationen in einer Familie¹¹⁹⁾. Verschiedene gerichtliche Funktionen wurden nachweislich von Schulden ausgeübt. Aus der Villikationsverfassung heraus gab es bis in die Neuzeit hinein Oberhofverbände, die im Hofesgericht eine eigene Gerichtsbarkeit ausübten. Hierbei fungierte der Schulte als Schultheiß¹²⁰⁾. Im Hofesverband flossen dem Schulden aus seiner richterlichen Funktion Gewinne zu. So erhielt Ende des 15. Jahrhunderts der Schulte des Werdener Oberhofs Schöpplenberg ein Drittel der Geldbuße, der Rest wurde an die Hofesleu-

Zeuge in Nienborger Burgmannenurkunden, in einer Urkunde von 1376 sogar direkt hinter dem Burgmann Gerd von Heek. Hier könnte man an solche Zusammenhänge denken. Mit Angabe aller Belege WERMERT, Adel (wie Anm. 17).

117) ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 111.

118) ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 117, Genealogie der Droste zu Senden S. 110. Ein weiteres Beispiel für die Versorgung eines Bastards, des Hermann von Keppel genannt Brüning, Sohn des Gerhard von Keppel, bei ILISCH, Adelsitze (wie Anm. 17) S. 61f. Vgl. auch Alfred BRUNS (Bearb.), Varlarer Frei- und Wechselbriefe 1329–1803 (WestfQArchVerz 1) Münster 1977, Urk. 34: 1428 wechseln Friedrich und Klaus von Bevern samt Familie eine Eigenbehörige gegen Johann, Bastard des Wenemar von Bevern und der Evese von Velen ein.

119) Nur ein Beispiel: Albert, sein Sohn Johann van Ermene und dessen Sohn Albert, dessen Sohn Bernd, hatten nacheinander den Amtshof zu Ermen in der gleichnamigen Bauerschaft als Schuldenlehen inne: SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 226, S. 114, und Nr. 306, S. 149.

120) Bernd SCHILDT, Die Weistümer der Grafschaft Mark nach der Sammlung von Jacob Grimm, in: BeitrGGDortmund 88 (1997) S. 139–169, hier S. 160f.; TSCHUSCHKE (wie Anm. 26) S. 34.

te verteilt¹²¹). Immer wieder lassen sich sogar Bestrebungen beobachten, den eigentlichen Gerichtsherren zu verdrängen. Ich bleibe beim oben genannten Beispiel. Der Schulte des Werdener Oberhofs Schöpplenberg, heute Stadt Breckerfeld, mußte 1407 anerkennen, den Vorsitz des Hofesgerichtes im Auftrag des Werdener Propstes innezuhaben. Dem Propst stand das Recht zu, persönlich den Vorsitz zu übernehmen oder andere Personen damit zu beauftragen¹²²). Weitere Funktionen hatten die Schulden in den Marken und Holzgerichten inne. Im kölnischen Sauerland sei auf den Schuldenhof zu Stockhausen verwiesen, an dem das Scharamt hing, die Aufsichtsfunktion über die Nutzung der Mark¹²³).

Neben dem Holzgericht waren die Schulden in den Bauerschaften richterlich tätig. Auf dieser Ebene wurden nachbarschaftliche Probleme und Streitigkeiten in einem naturräumlich umgrenzten Gebiet behandelt. Das Amt des Burrichters war mit bestimmten Höfen, wiederum meist Schuldenhöfen, verbunden¹²⁴). Im Gogericht, das unter Leitung des Gogreven tagte und zum Teil mit Freigerichten verschmolzen war, oblag die Urteilsprechung den Sattelmännern, die von festgeschriebenen Höfen kamen, meist Schulden-

121) SOLLBACH (wie Anm. 26) S. 315. Weitere Vergünstigungen aus märkischen Weistümern stellte SCHILDT (wie Anm. 120) S. 160f. zusammen: Frondienste, Sondernutzungsrechte in der Feldflur, insbesondere Mastgerechtsame, einen Scheffel Hafer für jedes gesessene Gericht.

122) SOLLBACH (wie Anm. 26) S. 314f. Auch in dem um 1500 aufgezeichneten Hofrecht von Eikel muß der letzte Artikel festhalten, daß in Streitfällen nicht der Schulte, sondern Abt und Prior von St. Pantaleon in Köln zu entscheiden hätten, SCHILDT (wie Anm. 120) S. 151.

123) GÜNTHER, Arnsberger Wald (wie Anm. 72) S. 125. Weitere Beispiele für die Verbindung von Schulden und Ämtern in der Mark, ebenda, S. 58. Maelmänner kontrollierten im Auftrag der Markgenossenschaft die Holznutzung in der gemeinen Mark und wurden auf dem Holthing (Holzgericht) gewählt. Im Spätmittelalter war dieses Amt praktisch erblich und haftete an bestimmten größeren Höfen, ILISCH, Marken (wie Anm. 24) S. 7, vgl. auch S. 5. Neben den Maelmännern stand der Holzrichter, für dessen Amt ganz ähnliches gilt. So war in Nottuln in der Stever Mark das Holzgericht mit dem Schuldenhof Stevern verbunden, der Schulte oberster Maelmann, in der Gardifelder Mark war es an den Schuldenhof Gardifeld (Gerleve) gekoppelt, ebenda, S. 17 und 20f. Das Holzgericht in der Stockumer Mark war mit dem Schuldenhof Marquarding verbunden, das der Flamscher Mark mit dem Schuldenhof Köbbing; ILISCH, Stadt und Umland (wie Anm. 24) S. 953. In der Bauerschaft Wext (Nienborg-Heek) war der Schulze zu Wext Markenrichter der Wexter Mark und Bauerrichter, vgl. FELDMANN (wie Anm. 17) S. 146. Im kurkölnischen Sauerland ist ähnliches zu beobachten, GÜNTHER, Arnsberger Wald (wie Anm. 72) S. 96f. und 110. Das Holzrichteramt bot die Gelegenheit, aus der Mark Teile auszusondern und den eigenen Höfen zuzuschlagen. Daß die als Holzrichter fungierenden Schulden diese Möglichkeit nach Kräften nutzten, ist oft nachweisbar: in Billerbeck in der Hämmer Mark, bei Schulte Homoet in der Aulendorfer Mark. Oft stand dann den Höfen das Holz zu, der Mark das Weiderecht: sogenannte Sundern, vgl. ILISCH, Marken (wie Anm. 24) S. 8f.

124) SCHÜTTE, Villicus (wie Anm. 24) S. 360f.; ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 36, S. 91f., 97f. und 118f.; FELDMANN (wie Anm. 17) S. 146; Ralf J. GÜNTHER, Das Kirchspiel Telgte, in: FRESE, Telgte (wie Anm. 24) S. 641–660, hier S. 648f. Zu sehr verallgemeinernd WARNECKE (wie Anm. 96) S. 32. Diese münsterländischen Burrichter sind nicht mit den lippischen Bauerrichtern der frühen Neuzeit zu verwechseln, über die eine instruktive Studie vorliegt, Ursula LÖFFLER, Lippische Bauerrichter in der frühen Neuzeit. Angestellte des frühmodernen Staates oder Fürstendiener?, in: LippMittGLdKde 66 (1997) S. 75–97.

höfen. In manchen Kirchspielen gehörte sogar die Gesamtheit der Schulenhöfe zu den Sattelgütern. Zum Teil erhoben die Bauerrichter die Abgaben für das Gogericht und erhielten für ihre Mühen einen Anteil davon¹²⁵. Auch im Freigericht spielten die Schulden als Beisitzer eine Rolle¹²⁶. Manche Höfe hatten durch die an ihnen haftenden Funktionen eine rechtliche Sonderstellung. Bestimmte Schulenhöfe waren als Sattelhöfe weder Abgaben an den Gografen schuldig noch mußten sie das Meßkorn (*missaticum*) an den Pfarrer des Kirchspiels liefern¹²⁷. Ob und warum sie zudem oft zehntfrei waren, bedarf noch genauerer Untersuchung¹²⁸. Diese Befunde bestätigen Rolevincks Aussagen über die besonderen rechtlichen Befugnisse der Schulden, und sie können wieder durch ein konkretes Beispiel aus Rolevincks Verwandtschaft illustriert werden: Johann Schulte zu Rolevynck ist 1511 als Beisitzer des Freigrafen des im Dorf Laer *vor Valcken paerten* gelegenen Bauergerichtes bezeugt¹²⁹. In einem Erbschaftsstreit zwischen den Familien der Grete Slutens und Sander Slutens im Dorf Laer, der in der Kirche beigelegt wurde, fungierte er als Schiedsmann¹³⁰.

Gerade die letzte Urkunde zeigt einen Aspekt großbäuerlicher Sonderstellung, den Rolevinck nicht ausdrücklich thematisierte, die Bedeutung der Schulden in der Ortschaft¹³¹. So wird Johann Schulte zu Rolevynck in der Zeugenliste als Kirchrath bezeichnet¹³². Die Zahl solcher Beispiele ist groß¹³³. Überhaupt bot die Kirche Aufstiegsmög-

125) ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 36f. mit den Anm. S. 40. Die westfälischen Gogerichte bedürften einer systematischen Untersuchung, vgl. ANDERMANN, Freigericht (wie Anm. 87) S. 33–37.

126) WARNECKE (wie Anm. 96) S. 33. Die westfälischen Freigerichte stellen ein noch längst nicht geklärtes Problem der Landesgeschichte dar; es bedürfte der Aufarbeitung der einzelnen Freistühle, wie dies ANDERMANN, Freigericht (wie Anm. 87), für Schildesche geleistet hat. In unserem Zusammenhang wäre etwa von Belang, ob die Verhandlung vor einem Freigericht eine »Prestigefrage« war, so SCHÜTTE, Umlandgemeinden (wie Anm. 24) S. 222.

127) ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 37.

128) SCHÜTTE, Schöppingen (wie Anm. 24) S. 165.

129) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 495, S. 219. Weitere Beispiele bei WARNECKE (wie Anm. 96) S. 32–34.

130) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 496, S. 219f.

131) Gerade das Verhältnis zur Ortskirche ist einer der Hauptuntersuchungspunkte von TEWES, Mittelalter (wie Anm. 27) vgl. S. 478f.

132) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 496, S. 219f.

133) 1418 sind in einer Verkaufsurkunde Goswin Schulte zu Vogeding und Heneke zur Mühlen van Pelkum als Kirchmeister von Gladbeck bezeugt, vgl. Ludger TEWES, Urkunden und Regesten des Pfarrarchivs St. Lamberti in Gladbeck aus dem 15. Jahrhundert, in: VestischZ 92/93 (1993/94) S. 79–85, hier Nr. 8, S. 79f. 1442 führt Gerd Schulte *to Schelwe* die Liste der als Bittsteller bei der Äbtissin von Vreden fungierenden *raetlude der kapellen to Ammelo* an, vgl. Friedrich TENHAGEN, Geschichtliches über Ammelo, in: Friedrich TENHAGEN, Gesammelte Abhandlungen zur Vredener Geschichte (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, Beih. 1) Vreden 1975 (1939), S. 182–199, hier S. 185. Die Institution der Ratleute wurde mit Einrichtung der Kapelle geschaffen, vgl. die Urkunde von 1369, ebenda, S. 183. 1467 gehörten zum Kirchenrat von Castrop *Arndt, schulte to Bonynchuisen* und der *schulte van Holthuisen*, vgl. STÖWER (wie Anm. 78) Nr. 666, S. 321. 1479 erscheinen in einem Rentbrief als Kirchräte von

lichkeiten für Schulzensöhne¹³⁴). Sie begegnen zwar nicht in den Kapiteln der großen, dem Adel und den Patriziern zugänglichen Stifte, sondern auf Pfarrebene und als Kleriker an Damenstiften. Ein Rodolphus Rolevinck ist 1524 als Vikar an der Pfarrkirche in Bocholt bezeugt¹³⁵). Aus dem in der Bauerschaft Bredenbeck gelegenen Hof Brunstening, seit 1315 im Besitz der Kommende St. Georg des Deutschen Ordens in Münster, stammten Gerhard Brunstein, 1414 bis 1451 Pfarrer in Senden, und Heinrich Brunstering, der in der münsterischen Kommende zu Beginn des 16. Jahrhunderts zum Sakristan und Hauskomtur aufstieg¹³⁶). Die Zugehörigkeit des Schulzen zur Klientel einer geistlichen Einrichtung gab seinen Söhnen offensichtlich bestimmte Möglichkeiten. Johann von Stevern, Sohn des Arnold to Steveren in der Bauerschaft Stevern, Kirchspiel Nottuln, stammte vom Schulzenhof Stevern. Diese *curia to Hemenekink alias to Steveren* kam 1302 an das Kanonissenstift Nottuln. Johann ist 1390 als Kaplan des Stifts belegt und war von 1398 bis 1429 Hospitalvorsteher in Nottuln. Er war um 1400 der Käufer und Begründer des münsterischen Fraterhauses auf dem Honekamp¹³⁷). Ein nach demselben Hof benannter Hermannus Hemekinck, vielleicht also ein Verwandter, baute das erste Haus aus Stein auf dem Honekamp und wurde 1429 Johanns Nachfolger als Hospitalar in Nottuln. Obwohl sie im Fraterherrenhaus in der Gründungsphase wichtige Weichen stellten, gelang es ihnen anscheinend nicht, ihrem Familienkreis diesen Zugriff offenzuhalten, das Fraterherrenhaus geriet stattdessen unter den Einfluß des münsterischen Bürgertums¹³⁸). Wie effektiv informelle Kontakte und Empfehlungen waren, schildert Werner Rolevinck. Ein Verwandter seiner Schwägerin hatte sich in die Fremde begeben und suchte Dienst, *applicui eum ad talem, ubi statim crevit in sublime*. Rolevincks Verwandter wurde Pfarrer und stand vor einer vielversprechenden Karriere, als er in jungen Jahren starb¹³⁹). Ohne hier in die Diskussion eintreten zu wollen, ob ein Studium ein Instrument sozialen Auf-

Nordkirchen drei Schulzen, vgl. BRUNS, Varlarer Frei- und Wechselbriefe (wie Anm. 118) Urk. 135. 1497 fungieren als *tempellers, kerckrait und verwarer der kercken to Albachten* Hinrick schulte to Wedelinc, Herman to Verinctorp, Bertold ten Broell und Albert Eggeman, der Schulte des domkapitularischen Hofes Wedelinc/Wierling und drei alteingesessene Bauern, vgl. TÖNS (wie Anm. 65) S. 144–146 (mit Übersetzung), hier korrigiert nach dem Faksimile S. 145, vgl. dazu S. 147f. Zum Hof Wedelinc ebenda, S. 96 und 112. Auch der Inhaber des Schulzenhofes Menninghaus in Menninghausen und wohl der Inhaber des Hofes Berlinghoff in Ahmenhorst bei Oelde waren 1503 Kirchenrat der Kirche zu Oelde, vgl. LESTING/WESTHOFF (wie Anm. 26) S. 541 und 711.

134) Vgl. auch SCHELER, Sozialstruktur (wie Anm. 70) S. 252, für den Niederrhein.

135) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 599, S. 258f.

136) ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 100 und 116.

137) Hubert HÖING, Kloster und Stadt. Vergleichende Beiträge zum Verhältnis Kirche und Stadt im Spätmittelalter, dargestellt besonders am Beispiel der Fraterherren in Münster (Westfalia Sacra 9) Münster 1981, S. 95.

138) HÖING (wie Anm. 137) S. 95–112.

139) ROLEVINCK, De laude (wie Anm. 3) S. 168.

stiegs war¹⁴⁰), müssen einige Befunde angemerkt werden. Schon im 15. Jh. studierten Kinder westfälischer Schulden an der Kölner Universität, so neben Werner Rolevinck Sweder Roelvinck de Laer. Er immatrikulierte sich 1447 und war wohl Rolevincks Bruder¹⁴¹.

Durch ihren Reichtum, die Größe ihrer Höfe und die Vielfalt der Nutzungen, durch eine hervorgehobene Stellung in der bäuerlichen Rechtsprechung wie in der örtlichen Kirche hoben sich natürlich nicht alle, doch bestimmte Schulden von den einfachen Bauern ab. Daß sie sich damit eine Sonderstellung errungen hatten, zeigt nichts deutlicher als die Tatsache, daß beim Tausch Höriger gegen Hörige in aller Regel seit dem 14. Jahrhundert Schuldenkinder gegen Schuldenkinder getauscht wurden¹⁴².

Für den Niederrhein machte Dieter Scheler wahrscheinlich, daß das Vermögen ländlicher Großbauern Voraussetzung für die Abwanderung in die Stadt war. Und in der Tat lassen sich in den westfälischen Bürgerbüchern durchaus Schuldenkinder finden, die Bürger wurden. Als Beispiel seien einige Einträge im verschollenen Bürgerbuch der Stadt Münster angeführt¹⁴³. Die Jagd gilt gemeinhin als adlig-ritterliches Exklusivrecht. Die Fortexistenz des Jagdrechtes der Freien läßt sich im sauerländischen Amt Bilstein nachweisen; sie durften die niedere Jagd ausüben¹⁴⁴. Ob auch mittelalterliche Schulden oder Meier besondere Jagdrechte hatten, wäre zu untersuchen¹⁴⁵.

140) Vgl. dazu Martin KINTZINGER, *Studens artium, rector parochiae und magister scholarum* im Reich des 15. Jahrhunderts. Studium und Versorgungschancen der Artisten zwischen Kirche und Gesellschaft, in: ZHistForsch 26 (1999) S. 1–42.

141) WARNECKE (wie Anm. 96) S. 41. Welche Rolle dabei persönliche Verbindungen spielten, ist schwer nachzuvollziehen; Warnecks diesbezügliche Überlegungen, S. 42–46, sind zum Teil sehr spekulativ.

142) ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 80; SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 687, S. 293; BRUNS, Varlarer Frei- und Wechselbriefe (wie Anm. 118) Urk. 81 und 176. Einen instruktiven Einblick in die spätmittelalterliche Praxis des Hörigentauses bietet TEWES, Mittelalter (wie Anm. 27) S. 76–89.

143) SCHELER, Sozialstruktur (wie Anm. 70) S. 251. Günter ADERS, Das verschollene älteste Bürgerbuch der Stadt Münster (1350–1531), in: WestfZ 110 (1960) S. 29–96, hier S. 49 (145), Aufnahme einer Schulden-tochter als Bürgerin in Münster, vgl. auch Eintrag 307.

144) Ralf GÜNTHER, Grundzüge der kurkölnisch-sauerländischen Jagdgeschichte vom Mittelalter bis ins 16. Jahrhundert, in: Jagd und Wild im kurkölnischen Sauerland, Arnberg 1988, S. 7–34, hier S. 24f. Zur Tradition des Jagdrechts der Freien Karl-Heinz SPIESS, Herrschaftliche Jagd und bäuerliche Bevölkerung im Mittelalter, in: Werner RÖSENER (Hg.), Jagd und höfische Kultur im Mittelalter (VeröffMax-PlanckInstG 135) Göttingen 1997, S. 231–254, hier S. 236f.

145) Einen Hinweis auf ein bei Schulden liegendes Jagdrecht sind die von bestimmten Herforder Schulden abzuliefernden Hirschfelle in den mittelalterlichen Heberegistern des Reichsstifts, vgl. ENGEL (wie Anm. 25) S. 54. Mir sind ansonsten nur frühneuzeitliche Belege bekannt, von denen ich nur als regional gestreute Beispiele erwähne: der kurfürstlich kölnische Schulte auf dem Hof zum Broiche in der Hellefelder Mark hatte das Recht der Jagd mit Hund und Flinte. In einem Lagerbuch von 1652 heißt es über den Schulden zu Seidfeld mit Bezug auf *decreti manuteneute de dato Arnßberg den 17. july des 1565. Jahres: Derselbe schult ist berechtigt, fuchs undt hasen zu iagen und zu fangen*. GÜNTHER, Arnberger Wald (wie Anm. 72) S. 123f., mit Transkription der oben zitierten Stelle, S. 124, Anm. 280. Der Schulze Steinhorst bei Davensberg hatte nach einem Zeugnis von 1635 das Recht, in der Davert zu jagen und hatte Funktionen in

IV

Nachdem in Umrissen Niederadel, Patriziat und Großbauern in Westfalen vorgestellt wurden, soll es nun um die Phänomene sozialen Auf- und Abstiegs gehen. Viele *villici*, Schulden der früh- und hochmittelalterlichen Villikationen, sollen aus der Ministerialität in den Niederadel aufgestiegen sein¹⁴⁶). Dabei stellt sich allerdings ein methodisches Problem. Wenn *villici* als Knappen belegt sind¹⁴⁷), kann man nicht gleich auf sozialen Aufstieg schließen, denn es bleibt die Frage, ob sie wirklich als Schulden tätig oder zu *schultametesrechte* mit Höfen und Zubehör begabt waren¹⁴⁸). Schließlich hieß die Übernahme als Schuldenlehen oder zu Schuldenrecht nicht, daß der Begabte auch wirklich in eigener Person als Schulte fungierte¹⁴⁹). Sogar der Propst des Kollegiatstifts Alter Dom nahm den Hof zu Limbergen von Dechant und Kapitel zu Schultengutsrecht an¹⁵⁰). So muß methodisch streng geschieden werden, ob wirklich der Aufstieg eines *villicus* in den Niederadel nachgewiesen werden kann oder ob sich nur ein Niederadelsgeschlecht nach einem ehemaligen Haupthof benennt, ihn zum Wohnsitz nimmt und sich seines ökonomischen Wertes be-

der fürstlichen Jagdaufsicht; Uwe SICHTERMANN und Frank FISCHER, Der Hof Schulze-Pellengahr (Ascheberg), in: BOCKHOLT/WEBER, Gräftenhöfe (wie Anm. 110) S. 15–36, hier S. 20. In all diesen Fällen hängt die Jagdgerechtigkeit allerdings mit der fürstlichen Jagd zusammen, und es ist fraglich, ob die Rechte einfach ins Mittelalter zurückgeschrieben werden können.

146) Dies nimmt Wolf etwa für das Geschlecht von Münster an, das aus der Schuldenfamilie des domkapitularen Hofes Brockhof in Münster stammen soll, vgl. KEMKES/THEUERKAUF/WOLF (wie Anm. 36) S. 133 zu E 107, mit Angabe der zugrundeliegenden Quellen. Für die Brüder Bösensell nimmt er an, daß der Schuldenhof in Bösensell der Stammsitz war, vgl. S. 143 zu E 140, für die von Varendorf verweist er auf den Hof Schulte Varendorf in der Bauerschaft Laggenbeck, S. 172 zu E 221, für die Herren von Rokeslere auf den Schuldenhof Schulte Altenroxel, S. 209 zu E 310. Ein Beispiel für den Aufstieg von *villici* in den Niederadel sollen die Herren von Eckersten in der domkapitularen Mindenschen Villikation Exten sein, vgl. RASCHE (wie Anm. 81) S. 344, mit Angabe weiterer Literatur. Eine Zusammenstellung für Herford bei POHL (wie Anm. 76) S. 134f. und 186–190, bespricht die Familie Gograv(e) als Beispiel. Vgl. auch SCHÜTTE, Potthoff (wie Anm. 24) S. 133. Übrigens gibt es auch Hinweise für den Aufstieg von Schulden ins ratsfähige Bürgertum, vgl. BERGMANN, Wüstungen (wie Anm. 59) S. 86, für die *villici* des Vronhofes in Geske; POHL (wie Anm. 76) S. 189 für die Herforder Familie Gograv(e)/Krevet. Zweifelsfrei nachweisen läßt sich ein sozialer Aufstieg für die Schulte zu Stockhausen, die auf einem Haupthof des Stiftes Meschede saßen (erst Ende des 16. Jahrhunderts), vgl. HÖMBERG (wie Anm. 107) S. VI und 56.

147) Vgl. etwa BÖSTERLING-RÖTTGERMANN (wie Anm. 25) S. 60.

148) Vgl. den Fall des Knappen Hermann van Schonebeke genannt van Berenbroke 1356, SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 113, S. 67; vgl. zum Verkauf die Urkunden Nr. 111f., S. 66f.

149) 1345 verwaltete ein Albertus *villicus de Holthusen* den Haupthof der Herforder Villikation Lutterhausen bei Bünde, das Amt selbst trug dagegen ein *dominus* Johann zu Lehen, vgl. mit weiteren Nachweisen POHL (wie Anm. 76) S. 62. 1418 hatte Ludeke Droste zu Senden den Hof Schulte Hobing (Höping) in der Bauerschaft Holtrup inne und setzte als Schulden einen gewissen Lubbert ein. Dieser verpflichtete sich zu jährlicher Pachtzahlung und Mai- wie Herbstbede, ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 104 und 126f.

150) SCHOLZ (wie Anm. 78) Nr. 446, S. 201f., Nr. 565, S. 246, und Nr. 573, S. 249.

dient. Die Adligen konnten den Hof auf vielerlei Art in ihre Verfügungsgewalt gebracht haben¹⁵¹).

Im Laufe des Spätmittelalters kommt es – soweit dies die Quellen zu erkennen geben – bei einigen Familien des Niederadels zur Verarmung¹⁵²). Inwieweit dem der soziale Abstieg ins Bauerntum folgte, ist schwer nachzuweisen; ganz allgemein ist der soziale Abstieg noch schwieriger zu belegen als der Aufstieg bäuerlicher Familien in den Niederadel. Untergegangene oder abgestiegene Familien bewahrten keine Archive. Noch auf ein weiteres methodisches Problem ist hier hinzuweisen: Geriet ein für ein Adelsgeschlecht namentgebender Hof in Bauernhand, war es durchaus üblich, daß der Hofinhaber sich nach dem Hof benannte, ohne deshalb auch schon mit der Adelsfamilie verwandt zu sein¹⁵³).

Um nicht hilflos vor diesem Befund zu kapitulieren, bietet sich die Flucht ins konkrete Einzelbeispiel an. Wenn sich in der globalen Übersicht die zur Diskussion stehenden Punkte nur unscharf ausmachen lassen, so kann die Fallstudie zur Präzisierung unserer Vorstellungen beitragen. Auf diesem Wege hat Lutz Fenske 1984 für das niedersächsische Dorf Wobbeck den Aufstieg einer Familie aus der bäuerlichen Oberschicht skizziert. Diese Familie zeichnete sich zunächst durch weit über das Normalmaß hinausgehendes Landeigentum aus und verfügte über weitere Ländereien, die sie zu verschiedenen Leihrechten bewirtschaftete. In der nächsten Generation ließ sich Konnubium mit dem Niederadel

151) Karl E. MUMMENHOFF, Die Profanbaukunst im Oberstift Münster von 1450 bis 1650 (Westfalen Sonderh. 15) Münster 1961, kam zu der Erkenntnis, daß viele spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Adelssitze auf Höfe zurückgehen; vgl. Karl E. MUMMENHOFF, Wasserburgen in Westfalen (Westfälische Kunst) München und Berlin 41977, S. 11 und 16–18; SCHÜTTE, Land (wie Anm. 111) S. 70. Diese Erkenntnisse lassen sich mittlerweile archäologisch untermauern, vgl. Hans-Werner PEINE, Dodiko, Rütger von der Horst und Simon zur Lippe: Adelige Herren des Mittelalters und der frühen Neuzeit auf Burg, Schloß und Festung, in: Hinter Schloß und Riegel. Burgen und Befestigungen in Westfalen [Ausstellungsbegleitband] Münster 1997, S. 160–223, hier S. 160, zum Beispiel der Burg Horst S. 175–183. Auch in den Schriftquellen läßt sich das Aufbauen adliger Machtbildung auf einer ehemaligen *curia* gut nachweisen, vgl. etwa die 1306 erfolgte Teilung des väterlichen Erbes, das der Ritter Eberhard von Mengede seinen Söhnen hinterließ. Hier zeigt sich, daß die Burg auf dem Hof errichtet worden war und der Hof weiterhin seine Bedeutung hatte. Vor allem legte man fest, daß die Hofteile nicht an andere verkauft werden sollten, vgl. Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 11, Nr. 464.

152) GÖRNER (wie Anm. 18) S. 88–111 mit ausführlicher Diskussion der Schwierigkeiten konkreter Nachweise. Vgl. das Beispiel der Herren von Graffeln bei DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 55f.

153) Werner RÖSENER, Bauer und Ritter im Hochmittelalter. Aspekte ihrer Lebensform, Standesbildung und sozialen Differenzierung im 12. und 13. Jahrhundert, in: LUTZ FENSKE, Werner RÖSENER und Thomas ZOTZ (Hgg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1984, S. 665–692, hier S. 688; ILISCH, Adelssitze (wie Anm. 17) S. 55. Die nach dem 4 km von Paderborn entfernten Dorf Wever benannte, erstmals 1179 belegte Ministerialenfamilie von Wever soll nach dem Pesttod der letzten ritterbürtigen Familienangehörigen 1439 in den Bauernstand abgesunken sein, so DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 55 und 188f. Zur Problematik der Benennung ILISCH, Adelssitze (wie Anm. 17) S. 58 am Beispiel des Hofes Kettelhake.

verfolgen. Wiederum die nächste Generation scheint den Aufstieg geschafft zu haben, ihre Angehörigen erscheinen als Edelknechte, verfügen über eine *caminata lapidea*, führen ein Siegel, treten in Diensten der Herren von Dahlum-Wenden, eines alten welfischen Ministerialengeschlechts, auf und werden unter anderem sogar mit Burglehen begabt¹⁵⁴).

Als westfälisches Fallbeispiel möchte ich die Ortswüstung Diderikeshusen bei Büren anführen. Diese verlassene Siedlung grub der Mittelalterarchäologe Rudolf Bergmann nach umfassenden Wüstungsforschungen anhand schriftlicher und kartographischer Quellen aus. Innerhalb eines mehrteiligen Siedlungsareals fand er ein in mehreren Phasen errichtetes Steinwerk, dessen zweite Phase mittels Münzen um 1300 beziehungsweise in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert wird. Das mächtige Untergeschoß hatte ebenerdige Zugänge. Vor dem steinernen Gebäudeteil stand nach Interpretation des Ausgräbers ein in Holz- und Lehmflechtwerkbauweise erstelltes Vorderhaus. Parallelen wies Bergmann bei städtischen Steinwerken nach. Im reichen Fundmaterial fallen besonders mehrere Kästchenschlüssel, kostbarer Frauenschmuck (eine Kreuzemailfibel aus dem 9. Jahrhundert, die in der spätmittelalterlichen Laufschrift geborgen wurde) und eine eiserne Fußfessel auf, Gegenstände, die man auf einem Bauernhof nicht vermuten würde. Ungewöhnlich hoch war der Anteil von Pferdeknochen im Abfall. Daneben erscheint typisch landwirtschaftliches Fundgut¹⁵⁵). Das Steinwerk von Diderikeshusen blieb nicht das einzige Beispiel seiner Art, das Bergmann entdeckte. Bei Grabungen in der Wüstung Elsinchusen bei Geseke stieß er auf ein ursprünglich wohl mehrgeschossiges Steingebäude von rechteckigem Grundriß, dessen Lauffhorizont durch einen Kölner Pfennig der Jahre 1193 bis 1205 datiert werden konnte. Die beiden Räume im Untergeschoß waren ebenfalls ebenerdig und von außen zugänglich, das Gebäude stand frei und war nicht durch einen Graben gesichert. Ein in Ausmaßen, Aufteilung und Mauerstärken ähnlicher, noch mehrgeschossig im aufgehenden Mauerwerk erhaltener Bau befindet sich in Essen-Rütten-scheid und wird um 1170/80 datiert. In Elsinchusen fanden sich Spuren feindlicher Zerstörung, Scherben zerschlagenen Gebrauchsgeschirrs, willentlich und mit brutaler Gewalt unbrauchbar gemachte Eisengeräte. Neben bäuerlichen Arbeitsgeräten, unter anderem eine Sichel, fand sich der Unterbaum einer eisernen Kandare. Aus urbarialen Aufzeichnungen hat Bergmann in Elsinchusen eine *curia* des Stifts Geseke und mehrere von ihr abhängige Bauernstellen nachgewiesen¹⁵⁶). Diese hoch- und spätmittelalterlichen Steinwerke auf

154) Lutz FENSKE, Soziale Genese und Aufstiegsformen kleiner niederadliger Geschlechter im südöstlichen Niedersachsen, in: FENSKE/RÖSENER/ZOTZ (wie Anm. 153) S. 693–726, hier S. 715–722; zu den Herren von Dahlum-Wenden ebenda, S. 698–712.

155) Rudolf BERGMANN, Die archäologische Untersuchung einer Hofstelle in der Ortswüstung Diderikeshusen bei Büren, Kreis Paderborn, in: BERGMANN, Pflug und Fessel (wie Anm. 110) S. 103–118; zu den gefundenen Tierknochen Hans REICHSTEIN, Tierknochen aus der Ortswüstung Diderikeshusen bei Büren, Kreis Paderborn, in: ebenda, S. 119–129. Vgl. PEINE (wie Anm. 151) S. 167.

156) Nach Oberflächenfunden bestand die Siedlung seit dem 9./10. Jahrhundert und wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgelassen. Dazu paßt ein Vermerk des 14. Jahrhunderts im bereits zitierten

westfälischen Hofstellen sind ausweislich ihres Fundgutes wie ihrer repräsentativen Bauweise zwischen Nicht-Adel und Adel angesiedelt, stehen zwischen dem bäuerlichen Hof und der adligen Burg beziehungsweise dem festen Haus und weisen deutliche Ähnlichkeiten mit den repräsentativen Bauten städtischer Prägung auf. Ob es Ministeriale, Ortsadlige oder Großbauern waren, die auf ihnen saßen, darüber läßt sich in vielen Fällen leider nur spekulieren, wenngleich eine Verknüpfung mit dem Ortsadel naheliegt¹⁵⁷).

Doch zurück zum Fallbeispiel Diderikeshusen. Die Herren von Diderikeshusen erscheinen nach 1300 als Lehleute der Edelherrn von Büren. Der Knappe Gobelino de Diderikeshusen dictus Scramme ist mit seiner Frau Cunegundis und acht Kindern mehrfach in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts belegt. Sein Auftreten, die Benennung nach dem Ort, an dem seine Familie nachweislich großen Besitz hatte, ist auffallend zeitgleich mit dem archäologisch datierten Steinwerk im Dorf¹⁵⁸). Der Knappe Johannes de Brobeke beurkundet 1332, daß er in einer Fehde mit dem Edelherrn von Büren ein dem Zisterzienserinnenkloster Holthausen zugehöriges Gut zerstört habe. Das Kloster Holthausen lag nahe bei Büren. Es hatte engste Beziehungen zu den Edelherrn von Büren, war ihre Gründung und diente ihnen als Grablege¹⁵⁹). Johannes de Brobeke hatte das Gut nicht aus Feindschaft zum Kloster zerstört, sondern weil der Bebauer des Gutes dem Herrn von Büren diente, *propter colonum ipsa bona tunc temporis incolentem, qui servitio predicti*

Urbar: *et hec curie coluntur ex opido Ghesike*. Die neueren Ausgrabungen jetzt vorgestellt von Rudolf BERGMANN, Der hochmittelalterliche Wohnturm in der Ortswüstung Elsinchusen bei Geseke, Kreis Soest, in: BERGMANN, Pflug und Fessel (wie Anm. 110) S. 93–102. Vgl. PEINE (wie Anm. 151) S. 167. Vor Aufnahme der Grabungen bereits BERGMANN, Wüstungen (wie Anm. 59) S. 156–160.

157) Vgl. die Beobachtungen aus der schriftlichen Überlieferung des Mittelrheins bei SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 30) S. 409. Belege für Steinbauten auf westfälischen Höfen lassen sich verschiedentlich anführen, bekannt ist vor allem das von Schepers immer wieder zitierte Beispiel des Ritters Andreas Valsch von 1382, betreffend zwei Höfe in Anröchte, Kreis Lippstadt: *de hove, de gheleghen ys in den dorpe to Anrochte, dar myn steewerk uppe steyht*, nach SCHEPERS (wie Anm. 110) S. 26. Hier sei nur ein weiteres Beispiel von 1348 angeführt: Beim Verkauf des bisher von dem Knappen Friedrich von Horhusen bewohnten großen, freien und umzäunten Hof im Dorf Helmighausen wird eigens eine *kemenata* erwähnt, STÖWER (wie Anm. 78) Nr. 122, S. 93. In der diesen Hof betreffenden Urkunde von 1444 wird die *kemenata* nicht mehr genannt, vgl. ebenda, Nr. 478, S. 243. Zum Begriff vgl. SCHEPERS (wie Anm. 110) S. 21.

158) Die gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengestellt bei BERGMANN, Wüstungen (wie Anm. 59) S. 156–158. Es bleibt offen, ob Gobelino mit dem 1325 belegten *Gobelino, iudex in Buren* identisch ist, der ebenfalls unter *fanuli* rangiert, Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 9, Nr. 2598. Es gibt aber gleichzeitig einen *Gobelino dictus Loman* unter den Ratmännern von Büren, vgl. ebenda 9, Nr. 2596. Weitere Belege für den Richter Gobelino von Diderikeshusen genannt Schramme bei BERGMANN, Wüstungen (wie Anm. 59) S. 158.

159) Zu den Verbindungen der Edelherrn von Büren zum Kloster Holthausen etwa Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 9, Nr. 1370 und 2598f.; vgl. Peter FRHR. VON FÜRSTENBERG, Holthausen. Vom Weiler zum Klostersgut. Kulturgeschichte am Stadtrand Bürens, in: Büren. Einblicke in die historische Entwicklung, Paderborn 1994, S. 537–552, hier S. 538–541. Mehrfach begegnet ein Knappe Johann Brobice in der urkundlichen Überlieferung. Gegenüber den Kloster Hardehausen mußte der Knappe Johannes

[...] *nobilis fuerat tunc et est astrictus in presenti*¹⁶⁰). Ob damit Gobelo gemeint ist, kann nicht entschieden werden, ebenso, ob weitere Höfe im Dorf zerstört wurden – was allerdings anzunehmen ist. Besitzverpfändungen und Verkäufe zeugen von den Bemühungen Gobelos, der Schwierigkeiten Herr zu werden. 1353 verkaufen der Knappe Gobelo de Dyderikeshusen, hier schon der gleichnamige Sohn, und seine Schwestern Cunegundis und Wabela dem Busdorfstift eine Kornrente aus ihren sechs Höfen mit zusammen vierzehn Hufen im Dorf Diderikeshusen. Der Edelherr von Büren und seine Söhne, *a quibus eadem bona descendunt et dependent*, stimmten zu¹⁶¹). 1356 verkauften Gobelo dictus Schramme von Buren mit seinen beiden Schwestern den Grotenhof mit drei Hufen innerhalb und außerhalb des Dorfes Dyderikeshusen frei von allen Lasten an das Paderborner Busdorfstift. Der Knappe Rudolf von Erwitte und seine Kinder verzichteten auf ihr Oberrecht an diesem Hof¹⁶²). Vier Tage später verkaufen Gobelo und seine Schwestern *propter nostram necessitatem et patentem utilitatem* die Höfe Lunescheword, Hildebrandeshof, Grasekare, Middendorpeshof, Stumpelhof und de Bokel *in villa Dydericheshusen*, von allen Lasten frei bis auf die Abgabe von zwei Maltern Weizen, die das Stift bereits gekauft hatte. Diese Höfe seien *a nostris progenitoribus hereditario iure ad nos [...] devoluta*. Der Verkauf erfolgte *consensu et plena voluntate nobilium virorum, domini Bertoldi senioris domini in Buren [...] necnon [...] ipsius domini Bertoldi liberorum, et eorum heredum, a quibus eadem bona descendunt et dependent*¹⁶³). Diese überlassen dem Busdorfstift das Eigentum und siegeln gemeinsam mit Gobelo. Urkundlich verzichteten beide Schwestern auf alles Einspruchrecht gegen den von ihrem Bruder getätigten Verkauf¹⁶⁴). Schließlich stimmen der Edelherr von Büren und sein erstgeborener Sohn in je einer Urkunde dem Verkauf der Bürenschen Lehngüter zu. Anderthalb Monate später gelobt Gobelinus dictus Scramme dem Stift Währschaft wegen aller verkauften Güter¹⁶⁵). Im selben Jahr wird

de Brobike 1323 versprechen, dieses nicht weiter wegen bestimmter Güter zu belästigen, Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 9, Nr. 2351. 1325 überließ dann ein Johannes de Brobike dem Kloster Bredegar bei seinem Eintritt ins Kloster *universa bona mea mobilia*, ebenda 9, Nr. 2633. In derselben Urkunde siegelt ein Johannes de Brobike als *meus cognatus*. In ebenda 9, Nr. 2681 versprechen *Johannes et Henricus fratres de Brobyke, famuli*, 1325 eine Getreiderente zur Abzahlung einer Schuld.

160) Reinhard OBERSCHELP, Die Edelherrn von Büren bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (VeröffHistKommWestf 22 – GeschichtlArbbWestfLdForsch 6) Münster 1963, S. 30. Vgl. BERGMANN, Wüstungen (wie Anm. 59) S. 192.

161) Joseph PRINZ (Bearb.), Die Urkunden des Stifts Busdorf in Paderborn, 1. Lieferung: Urkunden 1036–1380 (VeröffHistKommWestf 37 – WestfUrkkTexteRegesten 1) Paderborn 1975, Nr. 231, S. 237f. Auch in der bei BERGMANN, Wüstungen (wie Anm. 59) S. 157, Anm. 1222, ausgezogenen Verkaufsurkunde von 1349 im Stadtarchiv Büren dürfte es sich um Lehen des Edelherrn gehandelt haben.

162) PRINZ, Urkunden Busdorf (wie Anm. 161) Nr. 246, S. 248.

163) PRINZ, Urkunden Busdorf (wie Anm. 161) Nr. 247, S. 249.

164) PRINZ, Urkunden Busdorf (wie Anm. 161) Nr. 248f., S. 247f.

165) PRINZ, Urkunden Busdorf (wie Anm. 161) Nr. 252, S. 251.

Diderikeshusen letztmalig als *villa* bezeichnet¹⁶⁶). Die Einzelheiten der Transaktion oder die komplizierte Form mit verschiedenen Urkundenformen unter einer Reihe von Rechtsfiguren können hier nicht weiter interessieren. Unter unserer Fragestellung wesentlich ist folgendes: Eine Adelsfamilie verkauft ihren gesamten, gar nicht so geringen Besitz in ihrem namengebenden Dorf. Nannte sich der Aussteller – wie sein Vater – 1353 noch Gobelo de Dyderikeshusen, so nennt er sich in den Verkaufsurkunden konsequent Gobelo dictus Schramme de Buren. Der ältere Beiname dictus Scramme¹⁶⁷) wird wieder aufgenommen, der Ortsname verschwindet aus der Benennung und wird durch den auf den Lehnherrn bezogenen Namen de Buren ersetzt. Die Familie verschwindet dann in der Versenkung. Gerade diese Namensveränderung zeigt, daß es sich hier nicht nur um einen der für das 14. Jahrhundert typischen Wüstungsprozesse handelt und nicht nur die immer wieder beschworene Pest verantwortlich gemacht werden kann¹⁶⁸).

Noch ein weiteres macht das Fallbeispiel Diderikeshusen so spannend. Rudolf Bergmann konzentrierte sich für seine Untersuchungen bei Durchsicht der schriftlichen Quellen auf die Belege für die Wüstung, für die im Ort begüterten oder über ihren Namen mit dem Ort zusammenhängenden Familien. In unserem Kontext lohnt es sich, den Blick auf die territoriale Bühne auszuweiten. Fast gleichzeitig zum – salopp gesagt – Ausverkauf derer von Diderikeshusen verliert ihr Lehnherr, Berthold IX. von Büren, massiv an politischem Gewicht. Die Hälfte seines Anteils an der Herrschaft Büren verpfändete er 1354/55 nach längeren Verhandlungen an seinen langjährigen territorialpolitischen Gegner, den Bischof von Paderborn. Auch seine Anteile an den Burgen Fürstenberg und Wewelsburg wie der Herrschaft Wünnenberg mußte er 1355 an verschiedene Kontrahenten verpfänden. Für die seit den dreißiger Jahren immer mehr erodierte Stellung der Edelherren von Büren bedeutete dies einen wahren Erdrutsch¹⁶⁹). Im Umkreis der Edelherren von Büren veränderten sich in der Zeit um 1360 nicht nur für die Familie von Diderikeshusen die Verhältnisse grundlegend. Hier sei an die ritterbürtige Familie von Ramshusen erinnert, die enge Verbindungen zum Kloster Bötdeken hatte, dessen Vögte wiederum die Edelherren von Büren waren. Die von Ramshusen siedelten um 1360/70 nach Paderborn über und behielten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ihren Besitz in Rameshusen bei Büren. Heinrich von Ramshausen, belegt von 1376 bis 1410, wurde 1388 Bürgermeister in Paderborn, zählte weiter zu den Lehnteuten der Edelherren von Büren, sein gleichnamiger Sohn wurde ebenfalls Bürgermeister und war Testamentsvollstrecker des Dompropstes Hein-

166) BERGMANN, Untersuchung (wie Anm. 155) S. 103–105.

167) So schon in Westfälisches Urkundenbuch (wie Anm. 37) 9, Nr. 898 (1311).

168) Zu Wüstungen, Krisen und Pest zusammenfassend Werner RÖSENER, Die Bauern in der europäischen Geschichte, München 1993, S. 94–99.

169) OBERSCHELP (wie Anm. 160) S. 44; Heinrich SCHOPPMAYER, Büren im Mittelalter, in: WestfZ 138 (1988) S. 193–209, hier S. 208f.; SCHOPPMAYER, Entstehung (wie Anm. 36) S. 292f.; Maria WILLEKE, Zur Geschichte der Herrschaft Büren, in: Büren. Einblicke in die historische Entwicklung, Paderborn 1994, S. 365–384, hier S. 365f.

rich von Büren 1414. Somit entging die Familie von Ramshusen dem Schicksal derer von Diderikeshusen, aber ihr Stammsitz erlitt ein ähnliches Schicksal. Auch Rameshusen fiel im 15. Jahrhundert wüst¹⁷⁰⁾. Wenn nicht alles täuscht, läßt sich im Falle derer von Diderikeshusen der Abstieg eines ortsadligen Geschlechts nachvollziehen. Sie standen vor allem im Dienste des Edelherrn von Büren. Ob sie in seinen Diensten groß geworden sind, wissen wir nicht, ob sie über ihn Güter des Klosters Holthausen erlangten, ist unsicher. Aber sie standen auf der Seite eines Verlierers im Territorialisierungsprozeß, hatten sich für ihn eingesetzt, erlitten vielleicht in seinem Dienst Schaden – und konnten offensichtlich nicht dafür entschädigt werden. Mit dem Nachgeben des Büreners verloren sie anscheinend den Boden unter den Füßen und machten, modern gesprochen, Konkurs. Gerade an diesem Beispiel läßt sich zeigen, wie eng offensichtlich die Dynamik sozialen Aufstiegs und Abstiegs zwischen Adel und Nicht-Adel mit den vielbeschworenen Verdichtungsprozessen des Spätmittelalters zusammenhängt, ja vielleicht sogar ein integraler Bestandteil dieses Prozesses ist. Die Gruppierung einer relativ stabilen Gruppe Niederadliger um einen Herrn, die etwa für die Umgebung der Grafen von Berg und Mark für das 13. Jahrhundert festgestellt wurde¹⁷¹⁾, bot Chancen für die Behauptung und Konsolidierung. Logischerweise muß die Bindung an einen scheiternden Prätendenten negative Folgen gehabt haben. Im Zuge des Territorialisierungsprozesses sank mit dem Ausscheiden vieler sich um die Ausbildung einer eigenen Herrschaft Bemühenden die Zahl möglicher Kristallisationspunkte sozialer Aufstiegsmöglichkeiten. Immer weniger Herren gab es, in deren Gefolge man groß werden konnte, viele davon erwiesen sich als Versager. Wer auf der Verliererseite stand, gefährdete seinen sozialen Status. Die sinkende Zahl der Gefolgschaften, die lohnend schienen, mag deren Abschließung angestoßen haben. Vielleicht führte gerade diese Problematik dazu, daß Adlige gegen Ende des 14. Jahrhunderts einen regionalen Aktionsraum ausgebildet hatten, in dem sie sich in einem territorialen Beziehungsgeflecht mit Kontakten zu unterschiedlichen Parteien bewegten¹⁷²⁾.

V

Dieses Tableau von Niederadel, führenden bäuerlichen Schichten und Patriziat entbehrt in vielen Bereichen der Schärfe und bleibt holzschnittartig. Dafür läßt sich eine Reihe von Gründen anführen. Die Quellensituation ist äußerst inhomogen¹⁷³⁾. Listenartige Zusam-

170) DECKER, Bürgermeister (wie Anm. 20) S. 213–215. Zu Rameshusen OBERSCHELP (wie Anm. 160) S. 18f., zum Verhältnis zu Böddecken, ebenda, S. 23–29; BERGMANN, Wüstungen (wie Anm. 59) S. 160f. Bergmann wies darauf hin, daß die von Rameshusen seit 1237 in der sozialen Führungsschicht der Stadt Geseke auftauchen.

171) SCHMALE (wie Anm. 36) S. 163–165.

172) MERSIOWSKY, Aspekte (wie Anm. 18) S. 277–283 und 302.

173) Vgl. ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 79.

menstellungen mit ständischer Aussagekraft setzen erst allmählich im 15. Jahrhundert ein. Normative Texte zur ständischen Gliederung gibt es nicht. Das wichtigste Material stammt aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von städtischen oder kirchlichen Instanzen, ländlichen Gerichten und Notaren. Die Urkunden beinhalten Rentengeschäfte, Verkäufe, Tauschhändel, Freilassungen, Schenkungen, Testamente und vieles mehr. Weitere Urkunden aus dem Lehnwesen treten dem zur Seite. Zins-, Lehn- und Güterverzeichnisse westfälischer Stifte, Klöster und weltlicher Großer enthalten zwar reichhaltiges Material zur Wirtschaftsgeschichte, doch bieten die Einträge wenig Auskunft über soziale Dynamik, denn zumeist enthalten diese Quellen nur Namen von Personen, Gütern oder Abgaben, selten einmal weitere Informationen¹⁷⁴). Versuche, durch die Einordnung der Lehnbindungen in der Heerschildordnung zu einer klaren Rangfolge der Lehnsgeber und Lehnsnehmer zu kommen¹⁷⁵), sind aufgrund der Verhältnisse im spätmittelalterlichen Lehnwesen nur begrenzt erhellend.

Unser gesichertes Wissen stammt vor allem aus der genealogischen Rekonstruktion von Heiratsverbindungen, aus dem Auftreten in Zeugenlisten oder Bürgerschaften, aus Namensgleichheiten und dergleichen mehr, hinzutreten Argumente aus der Besitzgeschichte und heraldische Überlegungen, vor allem zu Wappen- und Siegelbildern¹⁷⁶). Doch gerade, wenn wir über soziale Dynamik sprechen, werden diese Methoden problematisch, denn ein solches Verfahren setzt im Grunde Stabilität, nicht Dynamik voraus. Die Zeit, in der listenartige Zusammenstellungen der Ritterschaft verfügbar werden, ist die Zeit, in der die Ausbildung des Niederadels sichtlich schon eine neue Stufe erreicht hat. Daher sollten diese Quellen bereits als Ausdruck von Abschottungsbemühungen verstanden werden. Gerade diese Vermutung macht aber die Verwertung der so gewonnenen Erkenntnisse für zeitlich früher liegende Verhältnisse problematisch. Die Gefahr von Zirkelschlüssen ist groß. Erst die minutiöse Rekonstruktion der genealogischen Zusammenhänge, der Siedlungs- und Höfegeschichte auf kleinstem Raum bis in die Neuzeit hinein kann hier eine sichere Grundlage bieten. Dieses Verfahren ist bis zu einem gewissen Grade erfolgversprechend für gehobene Bereiche des Niederadels, doch schon beim Ortsadel fehlen oft die Kriterien, ob eine Familie oder eine Person als adlig oder großbäuerlich zu bezeichnen ist. Hier kann weitgehend nur mit Plausibilitäten gearbeitet werden¹⁷⁷). Methodisch kontrollierte Vorarbeiten liegen nur punktuell und schwerpunktmäßig für bestimmte Regionen,

174) Vgl. auch die Ausführungen bei SABLONIER (wie Anm. 52) S. 72–76.

175) OBERSCHELP (wie Anm. 160) S. 12–14.

176) Kritische Anmerkungen dazu bei SABLONIER (wie Anm. 52) S. 73f. und pointiert S. 85 »die Vermutung, daß für das 13. Jahrhundert im Normalfall die in der Adelsforschung gängige Art der Rekonstruktion von Besitz aufgrund von Urkunden weitgehend fiktional bleibt«; vgl. ebenda, S. 89.

177) An dieser Stelle sei betont, wie wichtig es ist, in unklaren Fällen die Probleme offen zu formulieren und nicht harmonisierend unter Zuhilfenahme vermeintlich gesicherten Wissens über Probleme im Detail hinwegzugehen.

vor allem das Münsterland, vor¹⁷⁸⁾. Unter diesen Umständen ist es zur Zeit wohl nicht möglich, umfassend und systematisch die Übergänge von Niederadel, bäuerlichen Führungsschichten und Patriziat zu erfassen und darzustellen.

Immer wieder, so muß man resignierend feststellen, fehlen uns wesentliche Kriterien. Dennoch kann nicht daran gezweifelt werden, daß Grenzen oder Grenzbereiche zwischen Adel und Nicht-Adel im Spätmittelalter soziale Wirklichkeit waren. Gerade in diesem Dilemma lohnt es sich, die aktuellen methodologischen Diskussionen in die Betrachtung einzubeziehen. Kürzlich hat Otto Gerhard Oexle dafür plädiert, neben der klassischen Zugriffsweise der Sozialgeschichte einen anderen Zugang zu erproben. Ausgehend von der Betrachtung der Gesellschaft »als ein Gefüge von unterschiedlich konstituierten und unterschiedlich strukturierten Gruppen, als Formen des Zusammenlebens von Menschen« beruhen diese »Gruppen als Formen des Zusammenlebens auf unterschiedlichen und jeweils spezifischen Weltbildern, Mentalitäten, Normen [...], die mit jeweils spezifischen Formen des sozialen Handelns verschränkt sind [...]»¹⁷⁹⁾. Aufbauend auf soziologischen Begriffsbildungen hob Oexle als wesentliche Faktoren einer sozialen Gruppe das Vorhandensein von Regeln und Normen, die Abgrenzung nach außen, die innere Organisiertheit und die relative Dauer und Kontinuität in der Zeit hervor¹⁸⁰⁾. An dieser Stelle können nicht die von Oexle umrissenen neuen Fragen diskutiert werden¹⁸¹⁾. Es wäre zu überlegen, ob die von Oexle für soziale Gruppen benannten Faktoren nicht auch Hinweise für die immer noch umnebelte Grenze zwischen Adel und Nicht-Adel liefern könnten. Ein letztes Mal sei Werner Rolevinck als zuverlässige Quelle ganz besonderer Art bemüht. So dürfen wir uns ihm anvertrauen, wenn er von der Hochzeit seiner Cousine berichtet. *Neptem nostram aliquando cum apparatu armorum propter necessitatem hanc ad illa loca duximus desponsandam, ubi credo quasi e propinquo finiri dicitur. Erat sponsus eius permixtim de genere domicellorum atque maiorum. Nuptias grandes fecimus, militarium, maiorum, rusticorum non minima copia accitur. Aliquanti etiam cives cum praedictis ioncheris intererant. Arrepto luminari in laevam chorum ex more duxi; grates nullas promerui. Erat enim ecclesia confusa. Quod uni placuit, alter alter reprobavit. Non potuit in professione tam varia uniformis sententia repperiri. Quod aequissimum est, infero. Sponsae huius genitor avunculus meus longe maiores nuptias in loco natali suo fecit,*

178) Gerade in der lokalgeschichtlichen Literatur begegnen oft angebliche »Absteiger« aus dem Adel, etwa bei BECKMANN (wie Anm. 26) S. 11, ein »abgestiegener« Schwalenberger. Solche Aussagen beruhen aber auf reinen Mutmaßungen. Wenn ein für ein Adelsgeschlecht namengebender Sitz etwa in eine Bauernstelle umgewandelt wurde, heißt dies keineswegs, daß die Familie abgestiegen war, vielmehr konnten sich ihre Schwerpunkte auf Dauer verlagert haben, vgl. das Beispiel der von Depenbrock bei WERMERT, Adel (wie Anm. 17) S. 186. Vgl. auch die Befunde für den benachbarten Niederrhein bei SCHELER, Sozialstruktur (wie Anm. 70) S. 241f.

179) OEXLE, Gruppen (wie Anm. 30) S. 12.

180) OEXLE, Gruppen (wie Anm. 30) S. 17.

181) OEXLE, Gruppen (wie Anm. 30) S. 19–29.

ubi summa pax colebatur, et multa clenodia a circumcursantibus ablata perdidit. Hic autem, ubi servuli praefati discurrebant, quos captatis vente nuncupabant, tanta fidelitas servabatur, ut etiam fortuito omissa restituiebantur. Er berichtet, seiner Schwester sei ihr Mantel hinter eine Truhe gerutscht, und als sie ihn nicht fand, meinte sie, jemand habe ihn gestohlen. *Iurantius autem civibus, quod nequaquam ita credere deberent, sed servi isti fidelissimi essent in hac parte, assensum multi propter cultellos barbarinos et habitum, quem gestabant, adhibere noluerunt*¹⁸²). Auch diese Szene ist wohlbekannt. Peter Johaneke hob bei der Besprechung dieser Passage hervor, die Standesunterschiede verhinderten, einen gemeinsamen Nenner bei der Beurteilung der Verlustierungen zu finden. Man habe sich mit Respekt und Hochachtung beobachtet, es blieben aber Reserven und Verständigungsschwierigkeiten¹⁸³). Unter Bezug auf die oben angestellten Beobachtungen lohnt es sich, die Quellenstelle nochmals zu interpretieren. Rolevinck schildert hier, wie die Zeitgenossen zwischen Adel und Nicht-Adel scheiden konnten. Unterschiedliche Sitten, unterschiedliche Tänze *ex more*, unterschiedliches Auftreten, unterschiedliche Kleidung definierten die soziale Position. Die räumliche Verortung solcher Kontakte ist schwierig. Eine wichtige Rolle dürften Ortskirche und Ortsfriedhof gespielt haben. Hier traf man sich zum sonntäglichen Gottesdienst, zu Taufen, Begräbnissen und Kirchweihfesten¹⁸⁴). In Westfalen ist zudem auf ein bisher kaum untersuchtes Phänomen hinzuweisen, die ländlichen Gildehäuser, deren Funktionen bisher ungeklärt sind. Oft lagen sie am Kirchhof und waren mit einer kirchlichen Gilde verbunden¹⁸⁵). Es steht zu vermuten, daß diese Gildehäuser soziale Treffpunkte zwischen ländlicher Bevölkerung und Adel waren. Darauf deutet ein knapper Eintrag aus dem Jahre 1444: *Item myn juncher hadde verdan in des luttiken Lambertes hus to Stenvorde 6 s und 3 d op den vrijdach, saterdach und sundaghe to vastavende. Item 3 d galt myn juncher in den gildebuis to Hesen op den selven sundach*¹⁸⁶).

In der neueren Literatur zur Bedeutung der Ehre wurde ihr zugeschrieben, »Achtung, Ehrfurcht und Sympathie« mittzuteilen und weiterzugeben. »Positive Botschaften begründen Ordnungszusammenhänge und festigen soziales Zusammenleben, negative pro-

182) ROLEVINCK, De laude (wie Anm. 3) S. 208.

183) JOHANEK, Adel (wie Anm. 59) S. 14f.; auch THEUERKAUF, Adel (wie Anm. 14) S. 159f., zog diese Stelle heran.

184) Darauf wies schon SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 30) S. 388, hin; vgl. ebenda, S. 405–407 auch seine Überlegungen zur Rolle der Kirche bei der Gemeindebildung. Für unseren Untersuchungsraum TEWES, Mittelalter (wie Anm. 27) S. 478f.

185) ILISCH, Aspekte (wie Anm. 17) S. 87; vgl. Wilfried REININGHAUS, Westfälische Nachbarschaften als soziale Gruppe des Gildetypus. Bemerkungen anlässlich neuer Untersuchungen über Nachbarschaften und Vereine, in: WestForsch 31 (1981) S. 124–131, hier S. 127 und 129 (mit weiterer lokalgeschichtlicher Literatur).

186) Archiv Höllinghofen (Freiherr von Boeselager), Bestand Heessen IV A 6b aa Güterverzeichnisse 15. Jahrhundert, 1444, S. 9. Zu den Marken als sozialer Verband ILISCH, Marken (wie Anm. 24) S. 12f.

vozieren, kränken und erschüttern«¹⁸⁷). Martin Dinges schlug vor, Ehre als Code zu betrachten, ein variables Zeichensystem, das der alltäglichen Herstellung der sozialen Beziehungen dient und die soziokulturelle Ordnung reproduziert¹⁸⁸). Werner Rolevincks Bericht gewinnt unter Aufgreifen solcher Kategorien noch an Schärfe. In den Schilderungen Rolevincks wird ein Aspekt besonders hervorgehoben, die durch Bewaffnung und aggressives Auftreten betonte Gewaltbereitschaft des Adels. Gerade dieser Aspekt aber ist ein wesentlicher Bestandteil adliger Ehre¹⁸⁹). Angeführt sei in diesem Zusammenhang noch ein weiterer Bericht Werner Rolevincks. *Scivi quendam maiorem ante annos quadraginta de sorte vestra supra modum animosum, ita litigiis assuetum, ut cura ipsi praecipua esset in iuventute, ne rubigo arma obtegeret. An libentius ad conflictum contra aemulos, an ad convivium propter amicos accederet, non facile dixerim. Erat ei studium venationi insistere, feras transfodere, cum domicellis in tabernis convivare, taxillare, inebriari, pugione post iurgia sanguinem minuere, mensas subruere, amphoras et si quid aliud in manum venisset, in faciem proiicere, nulli cedere, cunctos ad certamen provocare, potentibus in oculis esse, iniurias parvas pro summis damnis reputare*¹⁹⁰). Gerade dieser Grenzübertreter aus dem Großbauernmilieu, der später zu besserer Einsicht gelangte, zeigt in seinem Verhalten wesentliche Elemente adligen Auftretens. Verhalten, Einbindung in bestimmte soziale Gruppen und standesbezogene Merkmale materieller Form kennzeichneten die Standeszugehörigkeit¹⁹¹). Als Beispiel für standesbezogene Merkmale materieller Form zitiere ich hier nur aus der Rechnung des Dietrich von Volmarstein 1380: *Item XI vor bokestave und vor spancken oppe deselven tabberte und koghelen myme heren rytterwerk und Ludeken van Alen knechtewerk*¹⁹²). Auch die negative Variante war möglich, so vermerkt ein Inventar des Hauses Lüdinghausen von 1451: *Item 12 plumkussen, alse de syn der de meste del nycht dan eyne snode buren hebt*¹⁹³). Doch wie Rolevincks oben behandelte Bericht von der Hochzeit seiner Cousine zeigte, kam ein weiteres hinzu. Die durch materielle

187) Klaus SCHREINER und Gerd SCHWERHOFF, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Klaus SCHREINER und Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 1995, S. 1–28, hier S. 8 und 11.

188) Martin DINGES, Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: SCHREINER/SCHWERHOFF, Verletzte Ehre (wie Anm. 187) S. 29–62, hier S. 52–54.

189) Hillay ZMORA, Adelige Ehre und ritterliche Fehde: Franken im Spätmittelalter, in: SCHREINER/SCHWERHOFF, Verletzte Ehre (wie Anm. 187) S. 92–109, hier S. 92f.

190) ROLEVINCK, De laude (wie Anm. 3) S. 226.

191) Vgl. dazu auch die Überlegungen bei PARAVICINI, Interesse (wie Anm. 16) S. 17–19 und 25.

192) Robert KRUMBHOLTZ (Bearb.), Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437, Münster i. W. 1917, S. 500. Zur Frage von materieller Ausstattung und sozialem Rang vgl. für frühe münsterländische Inventare aus dem grundherrschaftlich-bäuerlichen Bereich Peter ILISCH, Frühe münsterländische Inventare, in: RheinWestZVolkskde 21 (1974) S. 98–106.

193) Archiv Nordkirchen, Kasten 230a, fol. 184 [recte 183'], ähnlich fol. 186.

Ausstattung und Verhalten als sichtbaren Niederschlag sozialer Zeichensysteme gezogene Grenzlinien wurden mit Vorurteilen und Ängsten aufgemauert¹⁹⁴). Diese Welt der sozialen Diskriminierung im eigentlichen Sinne des Wortes *discrimen* ist untergegangen, doch verdanken wir Werner Rolewink wenigstens einen Eindruck von ihrem einstigen Funktionieren. Mehr als die unscharfen rechtlichen Kriterien waren es solche sozialen Zeichensysteme, die die Grenzen zwischen Nicht-Adel und Adel markierten. Es ist fast ein Fluch der Verfassungsgeschichte, daß so wichtige Verfassungselemente wie Adel mit Mitteln definiert und markiert wurden, die sich nur schwach in der Überlieferung niederschlugen. Eine Suche nach Normen und eine auf vermeintlich in den Quellen widergespiegelten Normen aufbauende Rekonstruktion mußte zwangsläufig fehlerhaft sein, da sie die komplexe soziale Wirklichkeit des Mittelalters nur eindimensional abbildete. Auch die hier vorgeführten Überlegungen können nur ein erster Versuch sein, die Grenzzone zwischen Niederadel, Patriziat und Großbauern im spätmittelalterlichen Westfalen neu auszuleuchten.

194) Zur Bedeutung von Feindbildern und Vorurteilen vgl. Klaus GRAF, Die Fehde Hans Diemars von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (1543–1554). Ein Beitrag zur Geschichte der Städtefeindschaft, in: ANDERMANN, »Raubritter« (wie Anm. 4) S. 167–189, hier S. 181–189.